



22.10.2025

**Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S und Zulassungserleichterung für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige:
Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes, des Asylgesetzes, der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit sowie der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern**

Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens



Überblick

Der Bundesrat eröffnete am 26. Februar 2025 die Vernehmlassung zu mehreren rechtlichen Anpassungen zur Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S sowie zur Erleichterung der Arbeitsmarktzulassung von in der Schweiz ausgebildeten Drittstaatsangehörigen. Die Vernehmlassung dauerte bis am 2. Juni 2025.

Die Vernehmlassung umfasst Änderungen des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG), des Asylgesetzes (AsylG), der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) sowie der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA). Ziel der Vernehmlassungsvorlage ist es, den Zugang von Drittstaatsangehörigen zum Schweizer Arbeitsmarkt zu erleichtern, insbesondere durch Massnahmen zur Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S. Auf Gesetzesstufe sieht der Vorentwurf insbesondere die Einführung einer Meldepflicht bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung für Personen mit Schutzstatus S sowie einen Anspruch auf Kantonswechsel für erwerbstätige Schutzbedürftige vor. Im Hinblick auf die definitive Umsetzung des Rückweisungsbeschlusses zum Geschäft 22.067 an den Bundesrat, wird vorgeschlagen, dass Drittstaatsangehörige, die in der Schweiz eine höhere Berufsbildung (Tertiärstufe B) oder ein Postdoktorat absolviert haben, bei der Zulassung zur Erwerbstätigkeit in der Schweiz von der Vorrangprüfung ausgenommen werden, wenn die angestrebte Tätigkeit von hohem wissenschaftlichem und wirtschaftlichem Interesse ist. Nach Abschluss ihrer Ausbildung sollen diese Personen ausserdem zwecks Stellensuche für sechs Monate zugelassen werden. Auf Verordnungsstufe soll unter anderem die Bewilligungspflicht zur Aufnahme und Beendigung einer Erwerbstätigkeit in eine Meldepflicht umgewandelt werden. Zudem wird die Teilnahmepflicht an Massnahmen zur beruflichen Ein- oder Wiedereingliederung neu auch auf Personen mit Schutzstatus S ausgeweitet. Schliesslich wird auch die Möglichkeit geschaffen, bestehende kantonale Integrationsprogramme auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen Bund und Kanton bei Bedarf zu verlängern.

Insgesamt sind zum Vorentwurf 75 Stellungnahmen eingegangen (26 Kantone, sechs politischen Parteien sowie 43 von den interessierten Kreisen).

Die überwiegende Mehrheit der Kantone, der politischen Parteien und der interessierten Kreise begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen zumindest im Grundsatz und damit die Absicht des Bundesrates, die Erwerbsintegration von Personen mit Schutzstatus S zu verbessern und die Zulassung von in der Schweiz ausgebildeten Drittstaatsangehörigen zum Arbeitsmarkt zu erleichtern. Die Zustimmung bezieht sich insbesondere auf die vorgesehenen Vereinfachungen im Bewilligungsverfahren sowie auf die verstärkte Verbindlichkeit von Integrationsmassnahmen.

Einzelne Befürworter machen Formulierungsvorschläge oder Vorschläge zur praktischen Umsetzung. Diese beziehen sich vor allem auf die arbeitsmarktliche Kontrolle im Zusammenhang mit der Einführung der Meldepflicht, die Ausgestaltung der Teilnahmepflicht an Integrationsmassnahmen unter Berücksichtigung individueller Lebensumstände sowie die Umsetzung auf kantonaler Ebene. In Bezug auf den erleichterten Zugang von ausländischen Personen mit einem Abschluss der höheren Berufsbildung oder einem Postdoktorat zum Schweizer Arbeitsmarkt beziehen sich die wichtigsten Bemerkungen auf eine Klärung des Begriffs «Erwerbstätigkeit von hohem wissenschaftlichem und wirtschaftlichem Interesse» und auf die höheren Fachschulen, auf die sich der Vorentwurf bezieht. Der Vorentwurf wird jedoch insgesamt als verständlich und zweckmässig beurteilt, sodass keine Anpassung der vorgeschlagenen Bestimmungen erforderlich ist.

Einzelne Kantone haben sich nur zu Teilaspekten geäussert oder lehnen den Vorentwurf weitgehend ab. **SH** spricht sich gegen fast alle vorgeschlagenen Anpassungen aus und fordert stattdessen eine grundsätzliche Neudiskussion über die langfristige Perspektive des Schutzstatus S. Der Kanton lehnt daher auch den Vorentwurf zur Erleichterung des Zugangs von in der Schweiz ausgebildeten Ausländerinnen und Ausländern zum Schweizer Arbeitsmarkt als Ganzes ab. **GL** und **GR** begrüssen hingegen einzelne Elemente der Vorlage – etwa die Meldepflicht oder die Verlängerung kantonaler Integrationsprogramme – erachten jedoch andere Vorschläge als unverhältnismässig oder praxisfern. **ZG** befürwortet die im Vorentwurf vorgeschlagenen Massnahmen zur Erleichterung des Zugangs von in der Schweiz ausgebildeten Ausländerinnen und Ausländern zum Schweizer Arbeitsmarkt nur teilweise: Die Massnahmen für ausländische Personen mit einem Abschluss der höheren Berufsbildung (Tertiärstufe B) lehnt der Kanton ab. Auch unter den interessierten Kreisen finden sich mehrere Vernehmlassungsteilnehmende, die nur Teilaspekte des Vorentwurfs unterstützen. Sie lehnen insbesondere die Ausweitung der Teilnahmepflicht an Massnahmen zur beruflichen Ein- oder Wiedereingliederung auf Schutzbedürftige ab (**Caritas, FRIEDA, HEKS** und **SGB**).

Lediglich die **SVP** lehnt den Vorentwurf vollständig ab. Sie erkennt zwar an, dass die Integration von geflüchteten Personen mit Schutzstatus S eine Herausforderung darstellt, sieht in den vorgeschlagenen Anpassungen jedoch eine generelle Fehlentwicklung. Aus ihrer Sicht soll der Schutzstatus S aufgehoben und durch das ordentliche Asylverfahren ersetzt werden. In Bezug auf die Erleichterung des Zugangs von in der Schweiz ausgebildeten Ausländerinnen und Ausländern zum Schweizer Arbeitsmarkt ist die **SVP** der Ansicht, dass der Vorentwurf im Widerspruch zu Artikel 121a der Bundesverfassung stehe.

Inhaltsverzeichnis

1	Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens	5
2	Ablauf des Vernehmlassungsverfahrens.....	5
3	Zusammenfassung der Ergebnisse.....	6
4	Ergebnisse im Einzelnen.....	9
4.1	Zulassungserleichterung für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige (Umsetzung Geschäft 22.067; Art. 21 Abs. 3 VE-AIG)	9
4.2	Meldung von stellenlosen Personen mit Schutzstatus S bei der öAV (Art. 53 Abs. 5 VE-AIG)	14
4.3	Kantonswechsel von Personen mit Schutzstatus S (Art. 75a VE-AsylG).....	18
4.4	Umwandlung der Bewilligungspflicht für erwerbstätige Schutzbedürftige in eine Meldepflicht (Umsetzung Geschäft 23.3968; Art. 53 und 65 bis 65c VE-VZAE)	22
4.5	Ausweitung der Teilnahmepflicht an Massnahmen zur beruflichen Ein- oder Wiedereingliederung auf Personen mit Schutzstatus S (Art. 10 Abs. 1 VE-VIntA)...	24
4.6	Einführung der zeitlichen Verlängerbarkeit kantonaler Integrationsprogramme (Art. 14 Abs. 2 VE-VIntA)	27
4.7	Weitere Bemerkungen.....	29
4.8	Forderungen nach weiteren Anpassungen	30
5	Verzeichnis der Eingaben	32

1 Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens

Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S

Der Bundesrat aktivierte am 11. März 2022 erstmals den Schutzstatus S für Personen aus der Ukraine¹. Dieser ist zeitlich unbefristet und gilt bis zu seiner Aufhebung durch den Bundesrat (Art. 76 Asylgesetz; AsylG; SR 142.31). Seither unterstützt das Staatssekretariat für Migration (SEM) die Kantone im Rahmen der «Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S» («Programms S») parallel mit einem finanziellen Beitrag von 250 Franken pro schutzbedürftige Person pro Monat (jährlich 3000 Franken pro Person).

Im Bereich der Arbeitsmarktintegration von Schutzbedürftigen sieht der Bundesrat Handlungsbedarf.

Deshalb hat er Massnahmen zur Erleichterung bezüglich der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit von Schutzbedürftigen ergriffen. Diese umfassen auf Gesetzesstufe die Einführung einer Meldepflicht bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung (öAV) sowie die Schaffung eines Anspruchs auf Kantonswechsel für erwerbstätige Schutzbedürftige. Auf Verordnungsstufe sollen die geltende Bewilligungspflicht zur Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S in eine Meldepflicht umgewandelt und die Möglichkeit, Personen mit Schutzstatus S zur Teilnahme an Massnahmen zur beruflichen Ein- oder Wiedereingliederung zu verpflichten aufgenommen werden.

Zulassungserleichterung für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige (Umsetzung Geschäft 22.067)

Im Hinblick auf die definitive Umsetzung² des Rückweisungsbeschlusses zum Geschäft 22.067 an den Bundesrat und die Berücksichtigung der Beratungen zu diesem Geschäft sowie zur Motion Atici (22.4105) «Den Fachkräftemangel mit allen mildern, die einen Abschluss in der höheren Berufsbildung haben»³ schlägt der Bundesrat eine Änderung von Artikel 21 Absatz 3 VE-AIG vor. Mit dieser Änderung sollen Drittstaatsangehörige mit höherer Berufsbildung (Tertiärstufe B) und Postdoktorat nach Abschluss ihrer Ausbildung bei der Zulassung zur Erwerbstätigkeit in der Schweiz von der Vorrangprüfung ausgenommen werden, wenn die angestrebte Tätigkeit von hohem wissenschaftlichem und wirtschaftlichem Interesse ist. Zudem ermöglicht die vorgeschlagene Änderung diesen Personen nach Abschluss ihrer Aus- oder Weiterbildung eine Zulassung für sechs Monate zwecks Stellensuche. Im geltenden Recht besteht bereits eine identische Regelung für Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss (Tertiärstufe A).

2 Ablauf des Vernehmlassungsverfahrens

Die Vernehmlassung dauerte vom 26. Februar bis am 2. Juni 2025.

Im Rahmen der Vernehmlassung wurden 144 Adressaten angeschrieben. Die Vernehmlassungsunterlagen wurden auch im Internet auf der Website des Bundes veröffentlicht.⁴

¹ BBl 2022 586

² In einem ersten Umsetzungsschritt hat das EJPD beschlossen, seine Verordnung über das ausländerrechtliche Zustimmungsverfahren (ZV-EJPD; SR 142.201.1) und die Weisungen des SEM anzupassen. Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen Absolventinnen und Absolventen von Hochschulen (Tertiärstufe A) und höheren Fachschulen (Tertiärstufe B) sowie Postdoktorandinnen und Postdoktoranden. Die Änderung der ZV-EJPD beinhaltet den Verzicht auf das Zustimmungsverfahren beim SEM für kantonale Vorentscheide betreffend die Erwerbstätigkeit von Ausländerinnen und Ausländern mit Schweizer Hochschulabschluss (Tertiärstufe A). Die Weisungsänderung bewirkt eine Vereinfachung der Verwaltungsverfahren und eine Lockerung der Prüfkriterien für Aufenthaltsgesuche zwecks Erwerbstätigkeit von Personen mit Schweizer Hochschulabschluss bzw. höherer Berufsbildung (Tertiärstufe A bzw. B) und Postdoktorat. Diese Änderungen traten am 1. April 2025 in Kraft.

³ Diese verfolgt die gleichen Ziele wie die Motion Dobler (17.3067), deren Umsetzung Gegenstand des Rückweisungsbeschlusses zum Geschäft 22.067 ist. Sie fordert aber auch eine erleichterte Zulassung von Drittstaatsangehörigen, die in der Schweiz eine Berufsbildung abgeschlossen haben. Bei der Beratung des Geschäfts 22.067 hat sich der Bundesrat bereits ähnlich wie zur Motion Atici (22.4105) geäussert. Der Ständerat lehnte die Motion am 13. März 2024 ab mit der Begründung, dass diese Ziele bei den Gesetzgebungsarbeiten betreffend die Rückweisung des Geschäfts 22.067 an den Bundesrat berücksichtigt werden können (BO 2024 E 223).

⁴ Abrufbar unter: www.admin.ch – Bundesrecht – Vernehmlassungen – abgeschlossene Vernehmlassungen – 2025 – Vernehmlassung 2025/1-https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2025/1/cons_1

Insgesamt sind 69 Stellungnahmen und 6 Verzichtserklärungen eingegangen. Zur Vorlage haben sich alle 26 Kantone, 6 politische Parteien sowie 37 Akteure aus den interessierten Kreisen, inklusive Dachverbände, geäußert.

Auf eine Stellungnahme verzichtet haben das Bundesgericht und das Bundesverwaltungsgericht, die IV-Stellen-Konferenz, die Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter, der Schweizerische Verband für Zivilstandswesen und der Verband Schweizerischer Einwohnerdienste.

Die Liste der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und Vernehmlassungsteilnehmer (mit den in diesem Bericht verwendeten Abkürzungen) sind im Verzeichnis der Eingaben unter Ziffer 5 ersichtlich.

Der Ergebnisbericht weist aus, welche der vorgeschlagenen Bestimmungen von den Vernehmlassungsteilnehmenden begrüßt, abgelehnt oder kritisch aufgenommen worden sind und ob Änderungsvorschläge gemacht wurden. Er ist eine Zusammenfassung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens. Für die detaillierten Stellungnahmen und Begründungen wird auf die Originalstellungnahmen verwiesen. Sie können online eingesehen und heruntergeladen werden.⁵

3 Zusammenfassung der Ergebnisse

3.1 Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S

Die vorgeschlagenen Massnahmen zur Verbesserung der Arbeitsmarktintegration von Personen mit Schutzstatus S wurden von einer breiten Mehrheit der Stellungnehmenden grundsätzlich begrüßt. Die Einschätzungen unterscheiden sich je nach Massnahme.

Die Kantone sprechen sich mehrheitlich für die Einführung einer **Meldepflicht bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung (öAV)** aus. Sie sehen darin ein sinnvolles Instrument zur Förderung der Eigenverantwortung und zur Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs. Einige Kantone (z. B. **NE, ZH, SZ, NW**) weisen jedoch darauf hin, dass die Wirksamkeit dieser Massnahme massgeblich davon abhängt, ob gleichzeitig strukturelle Hürden – etwa der unsichere Aufenthaltsstatus oder Schwierigkeiten bei der Diplomanerkennung – adressiert werden. Für viele interessierte Kreise (z.B. **SSV, AIS, AsyLex, AvenirSocial, Caritas, HEKS, Plateforme Traite, SFH, SRK, UNHCR, ZiAB**) ist es zur Umsetzung nötig, dass es bei den RAV genügend finanzielle und personelle Ressourcen, geschultes Personal und eine gute Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten gibt.

Auch die **Einführung eines Anspruchs auf Kantonswechsel für erwerbstätige Schutzbedürftige** wird überwiegend positiv beurteilt. Die Kantone erkennen an, dass diese Regelung den Beschäftigten mehr Stabilität und den Arbeitgebern mehr Planungssicherheit verschaffen kann. Die **Grüne** sowie mehrere interessierte Kreise (z.B. **AsyLex, Caritas, EKM, HEKS, SAH, SFH, SRK**) erachten die Voraussetzungen allerdings als zu restriktiv.

Die Umwandlung der **Bewilligungspflicht in eine Meldepflicht zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit** wird mehrheitlich befürwortet, obwohl einige Kantone (z. B. **SZ, UR, ZG, ZH**)

⁵ Abrufbar unter: www.admin.ch – Bundesrecht – Vernehmlassungen – abgeschlossene Vernehmlassungen – 2025 – Vernehmlassung 2025/1-
https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2025/1/cons_1

auf ein erhöhtes Missbrauchsrisiko hinweisen. Sie fordern nachgelagerte Kontrollen und die Anwendung bestehender arbeitsmarktlicher Schutzinstrumente.

Die Ausweitung der **Teilnahmepflicht an Massnahmen zur beruflichen Ein- oder Wiedereingliederung** auf Personen mit Schutzstatus S wird von vielen Kantonen (u. a. **JU, VD, SO, ZH**) unterstützt, wobei sie betonen, dass solche Massnahmen bedarfsgerecht, sozialverträglich und mit klaren Abläufen ausgestaltet werden müssen. Andere Kantone (z. B. **SH, GR**) lehnen diese Pflicht ab oder sehen darin einen Widerspruch zum rückkehrorientierten Charakter des Schutzstatus S.

Die Möglichkeit zur **Verlängerung kantonaler Integrationsprogramme (KIP)** wird von nahezu allen Kantonen begrüsst (z. B. **BE, ZH, JU, NW, OW, SO, VS, ZG**), da sie zu einer Reduktion des administrativen Aufwands beiträgt und mehr Planungssicherheit schafft.

Lediglich die Kantone **GL** und **SH** lehnen die Vorlage in den wichtigsten Punkten ab. **GR** lehnt die Vorlage teilweise ab. Aufgrund des rückkehrorientierten Charakters des Schutzstatus S ist aus Sicht des Kantons **SH** eine Angleichung der Regeln zum vorübergehenden Schutz an jene, die für die vorläufige Aufnahme gelten, allgemein nicht zielführend: es sei davon auszugehen, dass Personen mit Schutzstatus S nach dessen Aufhebung in der Schweiz verbleiben und nicht mehr in die Ukraine zurückkehren werden. Dementsprechend solle von punktuellen Anpassungen der Regelungen für Personen mit Schutzstatus abgesehen und die Frage nach der Zukunft der Personen mit Schutzstatus S vorhergehend im Grundsatz diskutiert werden; eventuelle Anpassungen der rechtlichen Rahmenbedingungen sollen gemäss dem Kanton **SH** grundlegend und umfassend sein.

Die Mehrheit der Parteien (**SP, Die Mitte, GLP, Grüne, FDP**) unterstützt die Grundzüge der Vorlage. Die **SP** sieht insbesondere in der Teilnahmeverpflichtung eine sinnvolle Angleichung an die Regelungen für vorläufig Aufgenommene. **Die Mitte** erwartet eine Evaluation der Wirkung nach spätestens zwölf Monaten. Die **Grünen** kritisieren einzelne vorgesehene Sanktionsmechanismen, unterstützen aber die integrative Zielsetzung.

Die **SVP** lehnt die Vorlage als Ganzes ab. Sie hält die vorgeschlagenen Anpassungen für ordnungspolitisch bedenklich und sieht im Schutzstatus S keinen geeigneten Anknüpfungspunkt für eine weitergehende Integration in den Arbeitsmarkt.

Viele der Verbände, Konferenzen und Organisationen (z. B. **GastroSuisse, HotellerieSuisse, KKJPD, SAV, sgV, SGV, Travail.Suisse, UNHCR**) begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen zur **Meldepflicht**, zur **Teilnahmepflicht** sowie zur **Verlängerung der KIP**. Sie betonen insbesondere die Bedeutung für KMU und den Zugang zu Arbeitskräften in Branchen mit Fachkräftemangel. Als zentrale Erfolgsfaktoren werden **arbeitsplatzbezogene Sprachförderung, niederschwellige und praxisnahe Programme** sowie eine **gezielte Unterstützung von Unternehmen** genannt.

Zugleich äussern sich mehrere Organisationen (z. B. **AsyLex, Caritas, FRIEDA, HEKS, SRK**) kritisch gegenüber verpflichtenden Massnahmen und möglichen Sanktionen wie z.B. Sozialhilfekürzungen bei einer Nicht-Teilnahme an Massnahmen zur beruflichen Ein- oder Wiedereingliederung. Sie fordern eine stärkere Berücksichtigung individueller Lebensumstände (etwa Betreuungspflichten oder gesundheitliche Einschränkungen) und den Vorrang positiver Anreize.

Die **Verlängerung der kantonalen Integrationsprogramme** wird auch unter den interessierten Kreisen breit unterstützt (z. B. AIS, IOM, KID, KKJPD, SGV, Solidarité sans frontières, SSV), insbesondere im Hinblick auf reduzierte Bürokratie und eine nachhaltige Umsetzung von Integrationsmassnahmen.

3.2. Zulassungserleichterung für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige

Die Mehrheit der Kantone (24) begrüsst den Vorentwurf. Von den befürwortenden Kantonen haben acht⁶ keine besonderen Bemerkungen anzubringen. Die übrigen 16 Kantone⁷ verlangen Präzisierungen insbesondere zum Begriff «von hohem wissenschaftlichem oder wirtschaftlichem Interesse» (vgl. Art. 21 Abs. 3 AIG) und zu den höheren Fachschulen und Abschlüssen, auf die sich die vorgeschlagene Änderung bezieht. **ZG** lehnt den Vorentwurf teilweise ab: Die vorgeschlagenen Erleichterungen für Ausländerinnen und Ausländer mit einem Abschluss auf Tertiärstufe B lehnt der Kanton ab, der vorgeschlagenen Änderung für Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz ein Postdoktorat abgeschlossen haben, stimmt er hingegen zu. **SH** lehnt die Vorlage als Ganzes ab und erachtet die vorgeschlagene Änderung als verfrüht.

Die Mehrheit der politischen Parteien (5) begrüsst den Vorentwurf.⁸ Die **SVP** lehnt ihn ab, da er im Widerspruch zu Artikel 121a der Bundesverfassung (BV) stehe. Die **SP** und die **GRÜNEN** unterstreichen, dass der Zugang zum Schweizer Arbeitsmarkt noch stärker als im Vorentwurf vorgesehen erleichtert werden sollte. Nach Ansicht der **SP** soll die Zulassung von in der Schweiz ausgebildeten Ausländerinnen und Ausländern zum Schweizer Arbeitsmarkt ebenfalls bewilligt werden, wenn die angestrebte Erwerbstätigkeit einen Bezug zum erlangten Abschluss aufweise, und nicht nur, wenn sie «von hohem wissenschaftlichem oder wirtschaftlichem Interesse» sei. Ausserdem seien die betreffenden Personen von der Kontingentsregelung auszunehmen. Die **FDP** fordert die Möglichkeit einer (zumindest teilweisen bzw. vorläufigen) Zulassungsprüfung bereits vor Studienabschluss, wenn die ausländische Person die Zulassungsvoraussetzungen für den Schweizer Arbeitsmarkt erfülle. Nach Ansicht der **Mitte** ist die Praxis der Kantone, insbesondere in Bezug auf die Beurteilung des hohen wissenschaftlichen oder wirtschaftlichen Interesses, periodisch zu überprüfen. Die **GLP** begrüsst die Änderung und fordert gleichzeitig den Bundesrat auf, Missbrauch entgegenzuwirken.

Alle Teilnehmer aus der Gruppe der interessierten Kreise (37)⁹ begrüssen den Vorentwurf. Wie gewisse Kantone (siehe oben), verlangen auch die **VKM**, die **KKJPD** und der **SAV** nähere Erläuterungen zur Auslegung und Anwendung des Begriffs «von hohem wissenschaftlichem oder wirtschaftlichem Interesse» (Art. 21 Abs. 3 AIG). **STV** und **Gastrosuisse** erachten zudem die Indikatoren zur Beurteilung des «wirtschaftlichen Interesses» gemäss den Weisungen des SEM als ungeeignet für die Hotellerie und Gastronomie. Ihrer Ansicht nach soll die Beurteilung auf spezifischeren Kriterien beruhen. **KKJPD** und **VKM** fordern auch, dass klar definiert werde, welche höheren Fachschulen und welche Abschlüsse auf Tertiärstufe B von der Vorlage betroffen seien. **ARTISET** schlägt vor, Inhaberinnen und Inhaber von eidgenössischen Fachausweisen oder Diplomen in den Vorentwurf aufzunehmen. Der **ETH-RAT** wünscht, dass der Vorentwurf auf Ausländerinnen und Ausländer erweitert werde, die in der Schweiz auf einer Postdoktoratsstelle gearbeitet haben, und sich nicht nur auf Personen beschränke, die in der Schweiz ein Postdoktorat abgeschlossen haben.

⁶ AI, AR, BS, FR, GR, LU, NE, SG

⁷ AG, BE, BL, GE, GL, JU, NW, OW, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZH

⁸ SP, die Mitte, die GRÜNEN, GLP und FDP

⁹ SGV, SVF, AIS, ARTISET, VKM, Asylex, AvenirSocial, Caritas, KKJPD, KID, EKM, SRK, HEKS, ETH-RAT, FER, Frieda, Gewerbeverein, STV, Gastrosuisse, HES-SO, HotellerieSuisse, IOM, NCBI, SAH, SFH, Plateforme Traite, ZiAB, SFM, Solidarité sans frontières, Suissetec, Swissuniversities, Travail.Suisse, UNHCR, SAV, sgv, SGB, SSV.

4 Ergebnisse im Einzelnen

In diesem Kapitel werden explizite Äusserungen zu den jeweiligen Themen aufgeführt.

4.1 Zulassungserleichterung für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige (Umsetzung Geschäft 22.067; Art. 21 Abs. 3 VE-AIG)

4.1.1 Kantone

Zusammenfassung

AI, AR, BS, FR, GR, LU, NE und **SG** begrüßen den Entwurf, ohne Änderungsvorschläge anzubringen. **AG, BE, BL, GE, GL, JU, NW, OW, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS** und **ZH** begrüßen ihn ebenfalls, bringen aber einige Kritikpunkte an oder verlangen Präzisierungen (siehe unten Bst. a–c).

ZG lehnt die Vorlage teilweise ab (Ablehnung der vorgeschlagenen Erleichterungen für Personen mit höherer Berufsbildung). **SH** lehnt die Vorlage in der vorliegenden Form als Ganzes ab (siehe unten Bst. d).

a. Begriff «von hohem wissenschaftlichem oder wirtschaftlichem Interesse» (Art. 21 Abs. 3 VE-AIG)

13 Kantone¹⁰ wünschen eine genauere Definition dieses Begriffs, da nach ihrer Einschätzung die vorgeschlagene Änderung einen Anstieg der Gesuche und einen Zusatzaufwand für die zuständigen kantonalen Behörden mit sich bringen dürfte. Eine genauere Definition würde eine einheitlichere Auslegung dieses Begriffs und eine effiziente Umsetzung der vorgeschlagenen Änderung durch die zuständigen Migrationsbehörden ermöglichen. Einige Vernehmlassungsteilnehmer schlagen vor, diesen Begriff auf Verordnungsstufe zu definieren (**GL, JU, OW, SZ, TI, UR**), andere schlagen eine Definition in den Weisungen des SEM vor (**AG, BE, GE, SO, VD**).

VD und **GE** unterstreichen, dass höhere Fachschulen (Tertiärstufe B) für ausländische Studierende wegen der vorgeschlagenen Erleichterung des Zugangs zum Schweizer Arbeitsmarkt attraktiver werden könnten. Dies, obwohl die nach der Ausbildung ausgeübte Tätigkeit oftmals die Anforderung eines «hohen wissenschaftlichen oder wirtschaftlichen Interesses» nicht erfülle, im Gegensatz zur Tätigkeit von Hochschulabsolventinnen und -absolventen (Tertiärstufe A). Sie erwarten bei der Beurteilung dieses Kriteriums je nach Branche erhebliche Unterschiede, beispielsweise im Gesundheitswesen oder im technischen Bereich. **VD** empfiehlt die Einführung von Mechanismen zur raschen Anpassung im Fall eines starken Anstiegs der Gesuche.

SH lehnt die Vorlage in der vorliegenden Form ab und äussert sich ebenfalls in diesem Sinne. Präzise Definitionen auf Stufe Weisungen seien zwingend notwendig.

b. Definition der höheren Fachschulen und Abschlüsse auf Tertiärstufe B, auf die sich die Änderung von Art. 21 Abs. 3 VE-AIG bezieht

Um einen unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, fordern elf Kantone¹¹ eine Präzisierung, auf welche höheren Fachschulen und welche Abschlüsse Artikel 21 Absatz 3 VE-AIG Anwendung findet. **GE, SO** und **VS** schlagen namentlich vor, eine Liste der höheren Fachschulen mit anererkennungsfähigen Abschlüssen zu erstellen; dies könne entweder in den Weisungen des SEM erfolgen oder im gleichen Format wie die Liste von [swissuniversities](#) (**GE**) in

¹⁰ AG, BE, BL, GE, GL, JU, NW, OW, SO, SZ, TI, UR, VD

¹¹ AG, GE, GL, JU, NW, OW, SO, SZ, TI, UR, VS

Anwendung des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG; SR 414.20)¹². **AG** schlägt präzise Vorgaben in den Weisungen des SEM vor; alternativ könnte der Bundesrat ermächtigt werden, per Verordnung diejenigen Fachrichtungen festzulegen, die unter Artikel 21 Absatz 3 VE-AIG fallen. **VS** fordert eine Definition des Begriffs der höheren Fachschule. **ZH** hält fest, dass sich nirgends Informationen über Untersuchungen zu den Auswirkungen und zum Ausmass der vorgeschlagenen Änderung finden lassen.

c. Besondere Bemerkungen zu den Auswirkungen von Art. 21 Abs. 3 VE-AIG

ZH begrüsst die Änderung und unterstreicht jedoch, dass sie eine weitreichende Abweichung von den bisherigen Zulassungsvoraussetzungen darstelle; dies insbesondere für Ausländerinnen und Ausländer mit einem Abschluss auf Tertiärstufe B. Seit dem 1. April 2025¹³ würden Personen, die einen vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) anerkannten Bildungsgang abgeschlossen haben, als qualifiziert gelten (Art. 23 AIG), wenn ihre Anstellung in einem Bereich erfolge, der in engem fachlichem Zusammenhang mit dem Studienabschluss stehe. Dies betreffe insbesondere Personen mit Abschlüssen in der Hotellerie, Krankenpflege, Betriebswirtschaft oder Gebäudetechnik. Zudem würden Ausländerinnen und Ausländer mit einem Abschluss auf Tertiärstufe A nicht mehr dem Zustimmungsverfahren des SEM unterliegen, und dies dürfte inskünftig wohl auch für Personen mit einem Abschluss auf Tertiärstufe B der Fall sein. **ZH** erachtet diese Entwicklung als problematisch, da der erläuternde Bericht keine Angaben darüber enthalte, wie sich der Entwurf zur Änderung von Artikel 21 Absatz 3 VE-AIG in Kombination mit den Änderungen der ZV-EJPD und den Weisungen, die bereits am 1. April 2025 in Kraft getreten seien, oder mit künftigen Änderungen auswirken könnte. **ZH** empfiehlt dem Bund, die Auswirkungen dieser Reform über einen längeren Zeitraum zu beobachten und die Zulassungskriterien für Aufenthalte zur Aus- oder Weiterbildung von Drittstaatsangehörigen vertieft zu betrachten.

VD äussert sich ebenfalls in diesem Sinne und hält fest, dass noch einige Unsicherheiten in Bezug auf die Umsetzung der Vorlage bestünden. Der Kanton unterstreicht, dass die Bundesbehörden mit einem moderaten Anstieg der Gesuche rechnen; dabei würden sie sich jedoch nicht auf konkrete Daten stützen, sodass die Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderung ungewiss seien.

AG hält fest, er könne der Argumentation in Ziffer 4.2.3 des erläuternden Berichts, wonach lediglich mit einem moderaten Anstieg der Gesuche von Ausländerinnen und Ausländern mit einem Abschluss auf Tertiärstufe B zu rechnen sei, nicht folgen. Hingegen sei es denkbar, dass die neuen Zulassungserleichterungen zu einem markanten Anstieg der Gesuchszahlen bzw. Beanspruchung der in der Vergangenheit nicht ausgeschöpften Kontingente führen, was mit einer entsprechenden Mehrbelastung der kantonalen Migrationsbehörden verbunden wäre. Dies betreffe sowohl Gesuche um sechsmonatige Zulassung zur Stellensuche als auch die allfällig darauffolgenden Gesuche um Zulassung zur Erwerbstätigkeit. **SO**, **SZ**, **TI** und **UR** äussern sich ebenfalls in diesem Sinne.

JU geht hingegen davon aus, dass die vorgeschlagene Änderung nur begrenzte und überschaubare quantitative Auswirkungen haben wird; sie könne aber dennoch einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Migrationsbehörden mit sich bringen, der nicht zu unterschätzen sei.

¹² Akkreditierte Hochschulen und andere akkreditierte Institutionen des Hochschulbereichs gemäss HFKG, www.swissuniversities.ch > Themen > Lehre & Studium > Akkreditierte Schweizer Hochschulen.

¹³ Verzicht auf das Zustimmungsverfahren für Personen mit Hochschulabschluss (Änderung von Art. 2 Bst. a Ziff. a ZV-EJPD) und Lockerung der Prüfkriterien, insbesondere in Bezug auf die erforderlichen Qualifikationen für Personen mit einem Abschluss auf Tertiärstufe B, siehe Ziff. 4.4.6 der Weisungen SEM I. Ausländerbereich.

NE begrüsst den Vorentwurf, erachtet die vorgeschlagenen Massnahmen aber als zu schwach, um eine messbare Wirkung bei der Bekämpfung des Fachkräftemangels zu erzielen.

d. Weitere Bemerkungen

GE verlangt eine Präzisierung, dass die ausländische Person sich zum Zeitpunkt des Abschlusses rechtmässig in der Schweiz aufhalten müsse, da an immer mehr Hochschulen ein Fernstudium, und somit auch vom Ausland aus, absolviert werden könne. Der Kanton schlägt folgende Formulierung vor: (...) *können in Abweichung von Absatz 1 zugelassen werden, wenn ihre Erwerbstätigkeit von hohem wissenschaftlichem oder wirtschaftlichem Interesse ist und sofern sie sich zum Zeitpunkt des Abschlusses rechtmässig in der Schweiz aufhalten.*

TG weist darauf hin, dass die höhere Berufsbildung drei verschiedene, voneinander unabhängige Ausbildungen umfasse: die höheren Fachschulen, die Berufsprüfung und die höhere Fachprüfung. Die beiden letztgenannten Bereiche der höheren Berufsbildung würden im vorgeschlagenen Gesetzestext fehlen. Daher sollten im erläuternden Bericht die Begriffe «Abschlüsse der Tertiärstufe» oder «Hochschulabschlüsse» und «Abschlüsse der höheren Berufsbildung» verwendet werden.

e. Vollständige oder teilweise Ablehnung der Änderung von Art. 21 Abs. 3 VE-AIG

ZG lehnt die Vorlage teilweise ab, da der Zugang von ausländischen Personen mit einem Abschluss der höheren Berufsbildung (Tertiärstufe B) zum Schweizer Arbeitsmarkt zu stark erweitert werde. Die vorgeschlagene Änderung könnte einen Ansturm ausländischer Studierender auf die höheren Fachschulen auslösen und so deren Qualität und Ruf beeinträchtigen. **ZG** hält fest, dass es in der Schweiz insgesamt 338 höhere Fachschulen gebe, an welchen 264 verschiedene Ausbildungen angeboten würden. Allein im Kanton Zug seien neun höhere Fachschulen gemeldet, und es frage sich, unter welchen Voraussetzungen Studierende aus Drittstaaten inskünftig an diesen Schulen zugelassen werden. Derzeit würden Gesuche um Aufenthaltsbewilligung zwecks Ausbildung von den zuständigen Migrationsbehörden restriktiv behandelt, etwa weil die von den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern genannten Ausbildungsziele diffus seien. Es sei zu befürchten, dass mit der vorgeschlagenen Änderung der Druck auf die Schulen steigen werde, ausländische Studierende auch ohne gleichwertige Vorbildung bzw. anhand einer Zulassung «sur Dossier» aufzunehmen und bei den Migrationsämtern entsprechende Studentenbewilligungen zu beantragen. Dieser Druck hätte einen negativen Einfluss auf die Qualität und den Ruf der zahlreichen höheren Fachschulen in der Schweiz. Demgegenüber hat **ZG** gegen Erleichterungen für Personen, die in der Schweiz ein Postdoktorat abgeschlossen haben, nichts einzuwenden.

SH lehnt die Vorlage in der vorliegenden Form ab. Das Ziel der Vorlage sei aus volkswirtschaftlicher Sicht aufgrund des Fachkräftemangels in der Schweiz zwar nachvollziehbar, die vorgeschlagenen Erleichterungen seien aber verfrüht. **SH** hält fest, dass in der Praxis bereits Unsicherheiten bestünden in Bezug auf die Anwendung und Auslegung des Begriffs «von hohem wissenschaftlichem oder wirtschaftlichem Interesse» bei Hochschulabsolventinnen und -absolventen (Tertiärstufe A). Die Vorlage stelle hierzu keine Antworten bereit. Vielmehr werde die Prüfung dieses Begriffs auf ausländische Personen mit einem Abschluss auf Tertiärstufe B oder mit einem Postdoktorat ausgeweitet. **SH** wünscht präzise Definitionen auf Stufe Weisungen. Diese Präzisierungen seien umso mehr notwendig, als die per 1. April 2025 in Kraft getretene Änderung der Verordnung des EJPD über das ausländerrechtliche Zustimmungsverfahren (ZV-EJPD) den Verzicht auf das Zustimmungsverfahren beim SEM für kantonale Vorentscheide betreffend die Erwerbstätigkeit von Ausländerinnen und Ausländern mit Schweizer Hochschulabschluss (Tertiärstufe A) vorsehe.

4.1.2 Politische Parteien

Zusammenfassung

Die **SP**, die **Mitte**, die **GRÜNEN**, die **GLP** und die **FDP** begrüßen den Entwurf und bringen Bemerkungen an (siehe unten Bst. a). Die **SVP** lehnt ihn ab (siehe unten Bst. b).

a. Spezifische Vorschläge

Nach Ansicht der **FDP** sollten die zuständigen Migrationsbehörden die Möglichkeit einer (zumindest teilweisen bzw. vorläufigen) Zulassungsprüfung bereits vor Studienabschluss haben, wenn die ausländische Person die Zulassungsvoraussetzungen für den Schweizer Arbeitsmarkt erfülle (siehe Ziff. 1.2 Bst. d des erläuternden Berichts). Ein solches Vorgehen würde die Planungssicherheit für Studierende und Arbeitgeber erheblich stärken.

Die **Mitte** begrüsst die Änderung, da die weiteren Zulassungsvoraussetzungen weiterhin gelten würden. Sie wünscht, dass Bund und Kantone eine schweizweit einheitliche Anwendung der vorgeschlagenen Änderung sicherstellen und dass die Praxis der Kantone periodisch überprüft werde. Dabei sei insbesondere auf eine korrekte Anwendung der Voraussetzung des «hohen wissenschaftlichen oder wirtschaftlichen Interesses» zu achten.

Die **GLP** erachtet die erleichterte Zulassung von Drittstaatsangehörigen mit einer höheren Berufsbildung oder einem Postdoktorat in der Schweiz als überfälligen Schritt. Der Bundesrat sei jedoch gefordert, Missbrauch entgegenzuwirken.

Nach Ansicht der **SP** und der **GRÜNEN** sollte für in der Schweiz ausgebildete Ausländerinnen und Ausländer der Zugang zum Schweizer Arbeitsmarkt noch mehr erleichtert werden. Die **SP** hält fest, dass die Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern ebenfalls bewilligt werden solle, wenn die angestrebte Erwerbstätigkeit einen Bezug zum erlangten Abschluss aufweise, und nicht nur, wenn sie «von hohem wissenschaftlichem oder wirtschaftlichem Interesse» sei. Sie fordert zudem eine Ausnahme von der Kontingentsregelung, wie sie in der früheren, vom Bundesrat formulierten Änderung im Geschäft 22.067 (Änderung von Art. 30 Abs. 1 Bst. m VE-AIG) vorgesehen war. Zudem würde diese Regelung nur rund 400–500 Gesuche pro Jahr betreffen, was eine vernachlässigbare Anzahl von Personen darstelle, die aus Sicht der **SP** weder migrationspolitisch problematisch noch rechtlich bedenklich sei.

b. Ablehnung

Die **SVP** lehnt die Vorlage als Ganzes ab, da sie im Widerspruch zu Artikel 121a BV stehe. Damit werde einer der letzten Mechanismen zur Migrationssteuerung aufgegeben. Künftig wären alle in der Schweiz ausgebildeten Ausländerinnen und Ausländer mit einem Abschluss auf Tertiärstufe B vom Nachweis, dass für die Stellenbesetzung keine Schweizer oder europäische Arbeitnehmende gefunden werden konnten, ausgenommen; dies unabhängig von der Branche, dem tatsächlichen Personalmangel in der jeweiligen Branche und der Arbeitslosenquote. Da die kantonalen Höchstzahlen in den vergangenen Jahren nie vollständig ausgeschöpft worden seien, würden praktisch keine Hindernisse mehr bestehen, und die Schweizer Migrationspolitik in diesem Bereich würde de facto von den zuständigen kantonalen Behörden oder dem SEM auf die Bildungseinrichtungen übertragen.

4.1.3 Interessierte Kreise

Zusammenfassung

SGV, SVF, ais, Asylex, AvenirSocial, Caritas, KID, EKM, SRK, HEKS, FER, Frieda, HES-SO, HotellerieSuisse, NCBI, SAH, SFH, Plateforme Traite, ZiAB, SFM, Solidarité sans

frontières, Suissetec, Swissuniversities, Travail.Suisse, UNHCR, sgv und SGB begrüßen die Vorlage und bringen weder besondere Bemerkungen noch Ergänzungsvorschläge an.

ARTISET, VKM, KKJPD, ETH-RAT, Gewerbeverein, STV, Gastrosuisse, IOM, SAV und SSV begrüßen sie ebenfalls und verlangen Präzisierungen oder bringen einige Bemerkungen und Vorschläge an (siehe unten Bst. a–c).

a. Begriff «von hohem wissenschaftlichem oder wirtschaftlichem Interesse» nach Art. 21 Abs. 3 VE-AIG

Nach Ansicht von **VKM, KKJPD und SAV** ist in der Verordnung (**VKM und KKJPD**) zu präzisieren, wie die Voraussetzung des «hohen wissenschaftlichen oder wirtschaftlichen Interesses» der Erwerbstätigkeit nach Artikel 21 Absatz 3 VE-AIG auszulegen ist. Der **SAV** unterstreicht, dass es in der Praxis nicht immer klar sei, wie der Nachweis des «hohen wirtschaftlichen Interesses» erbracht werden könne, vor allem wenn die Bewerberin oder der Bewerber nicht unter die in den Weisungen des SEM (vgl. Ziff. 4.3.2.2.1, Weisung I Ausländerbereich) aufgeführten Berufsarten mit ausgeprägtem Fachkräftemangel falle. Der **Gewerbeverein** äussert sich ebenfalls in diesem Sinne und fordert spezifisch eine generelle Abschaffung der Prüfung dieses Kriteriums für alle ausländischen Personen, die in der Schweiz eine Berufsbildung oder ein Postdoktorat abgeschlossen haben.

STV und Gastrosuisse halten fest, dass gemäss den Weisungen des SEM die Bedarfsermittlung – die sich aus der Prüfung des Kriteriums des hohen wirtschaftlichen Interesses nach Artikel 21 Absatz 3 AIG ergibt – namentlich auf dem Indikatorensystem zur Beurteilung der Fachkräftenachfrage des SECO, der Liste der meldepflichtigen Berufsarten oder weiterer Instrumente zur Konjunktur- und Fachkräftemangelanalyse (offene Stellen, Arbeitslosenquote usw.) basiert. Sie erachten diese Indikatoren als ungeeignet und nicht mehr adäquat. Dies führe zu einer unzureichenden Einschätzung des Bedarfs an Fachkräften aus dem Gastgewerbe und verhindere den Zugang bestimmter Drittstaatsangehöriger zum Schweizer Arbeitsmarkt. Sie fordern, dass sich die Bedarfsermittlung stärker an den offenen Vollzeitstellen und den dokumentierten Rekrutierungsschwierigkeiten orientiere. Darüber hinaus sollten Hotellerie und Gastronomie getrennt betrachtet werden, da sie auf unterschiedliche Nachfragestrukturen reagieren und sich wirtschaftlich unterschiedlich entwickeln würden.

Der **SSV** unterstreicht, dass nach Einschätzung einiger Städte der Zugang zum Schweizer Arbeitsmarkt nicht gewährleistet sei, da nur in der Schweiz ausgebildete Ausländerinnen und Ausländer, deren Erwerbstätigkeit von hohem wissenschaftlichem oder wirtschaftlichem Interesse sei, von der Vorrangprüfung ausgenommen werden könnten.

b. Definition der höheren Fachschulen und Abschlüsse auf Tertiärstufe B, auf die sich die Änderung von Art. 21 Abs. 3 VE-AIG bezieht, und Änderungsvorschläge

KKJPD und VKM erachten es als wichtig, dass die Zulassungsvoraussetzungen möglichst klar definiert werden. Insbesondere sollte präzise geregelt werden, an welchen höheren Fachschulen die Absolventinnen und Absolventen von der erleichterten Zulassung profitieren können.

Für **ARTISET** ist es nicht nachvollziehbar, dass im Bereich der höheren Berufsbildung nur Absolventinnen und Absolventen von höheren Fachschulen im Wortlaut von Artikel 21 Absatz 3 VE-AIG berücksichtigt werden und dass Inhaberinnen und Inhaber von eidgenössischen Fachausweisen oder Diplomen nicht in dessen Anwendungsbereich fallen. Um diese einzubeziehen, schlägt **ARTISET** folgende Formulierung vor:

³ *Ausländerinnen und Ausländer, die über einen Schweizer Hochschulabschluss oder einen **Abschluss der höheren Berufsbildung** verfügen oder die in der Schweiz ein Postdoktorat abgeschlossen haben, können in Abweichung von Absatz 1 zugelassen werden, wenn ihre Erwerbstätigkeit von hohem wissenschaftlichem oder wirtschaftlichem Interesse ist.*

c. Weitere Bemerkungen und Vorschläge

Der **ETH-RAT** begrüsst den Entwurf und schlägt folgende Präzisierung im erläuternden Bericht vor (S. 15): [...] *Der Dokortitel ebnet den Weg für eine wissenschaftliche Laufbahn und verantwortungsvolle Positionen in Forschung, Lehre oder Führung von Hochschulen. Gleiches gilt für Personen mit Dokortitel, die in der Schweiz eine Postdoktoratsstelle innehatten. Entsprechend erfüllen auch diese Personengruppen die persönlichen Zulassungsvoraussetzungen des AIG (Art. 23 Abs. 1). [...]*

Gastrosuisse fordert, dass bei steigenden Zulassungszahlen oder ausgeschöpften Kontingenzen zusätzliche Einheiten aus der Bundesreserve beantragt und zugesprochen werden können.

Die **IOM** hält fest, dass das Übereinkommen Nr. 143 und die Empfehlung Nr. 86 der ILO das Recht der Staaten, den Zugang zu bestimmten Beschäftigungen aus Gründen des nationalen Interesses einzuschränken, anerkennen. Die **IOM** anerkennt das souveräne Recht der Staaten, die Arbeitsmigration zu steuern und insbesondere in diesem Bereich den Grundsatz des Inländerdovorrangs anzuwenden. Sie unterstützt jedoch einen menschenrechtsbasierten Ansatz in der Migrationspolitik, die Förderung legaler Migrationswege und den Abbau von übermässig protektionistischen Massnahmen.

4.2 Meldung von stellenlosen Personen mit Schutzstatus S bei der öAV (Art. 53 Abs. 5 VE-AIG)

4.2.1 Kantone

a. Zustimmung

AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG und **ZH** begrüssen diese Änderung.

Gemäss **JU** können dadurch Personen mit Schutzstatus S besser begleitet werden und erhalten leichter Zugang zu bestehenden Angeboten, die ihnen durch verschiedene Integrationsmassnahmen oder über den Arbeitsmarkt wieder in eine Beschäftigung verhelfen können. Dies erlaubt ein besseres Monitoring und kann verhindern, dass Personen inaktiv bleiben.

In **AG** und **VD** ist dies bereits kantonale Praxis.

b. Auswirkungen

Gemäss **JU** sollte jeder Fall einer eingehenden Analyse unterzogen werden. Das vorgeschlagene Eingliederungskonzept sollte die Durchführbarkeit der Massnahmen sowie die Möglichkeiten der betroffenen Person berücksichtigen. Dies ohne jedoch unverhältnismässige Mittel für die Zielerreichung einzusetzen

Einige Kantone (**BL, GL, OW, ZG, ZH**) machen darauf aufmerksam, dass auch bei Personen mit Schutzstatus S die Arbeitsmarktfähigkeit eine Voraussetzung für die Meldung bilden muss (analog der Regelung bei anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen). Gemäss **OW** müssen die betroffenen Personen über genügend lokale Sprachkenntnisse verfügen (mindestens Niveau A2). Auch gemäss **TI** sollen nur Personen gemeldet werden, die tatsächlich bereit sind, in den Arbeitsmarkt einzutreten. Diese Auswahl muss auf der Grundlage gemeinsamer Kriterien erfolgen, wie beispielsweise der Vermittlungsfähigkeit, um sicherzustellen, dass die RAV diese Personen angemessen betreuen können. Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden und einen rationelleren und effizienteren Einsatz der verfügbaren Ressourcen unter Nutzung bereits etablierter Kanäle zu gewährleisten soll diese Verpflichtung in die bestehende institutionelle Zusammenarbeit (IIZ) eingebettet wird.

AR richtet die dringende Empfehlung an den Bundesrat, der öAV genügend Mittel zur Verfügung zu stellen, damit Personen mit Schutzstatus S früh vor allem in sprachlichen Kompetenzen gefördert werden können. **OW** erwartet vom Bund, dass er die zusätzlichen Kosten der öffentlichen Arbeitsvermittlung übernimmt, die infolge der Einführung der Meldepflicht für Schutzbedürftige entstehen.

LU bemerkt, dass diese Änderung eine weitere Zunahme der ohnehin schon hohen Arbeitsbelastung der Personalberatenden in den RAV zur Folge haben wird, was wiederum einen negativen Einfluss auf die Wirkungszahlen habe.

AR erwähnt, dass die Vollzugsstellen bei der Anwendung von arbeitsmarktlichen Massnahmen für Personen ohne Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung (Art. 59d AVIG) nach wie vor sehr eingeschränkt sind und sich die kantonalen Vollzugspraxen je nach verfügbaren finanziellen Mitteln stark unterscheiden.

ZH erinnert daran, dass das Arbeitsvermittlungsgesetz eine Gleichbehandlung von Stellensuchenden ohne und Versicherten mit Taggeldanspruch vorsieht: intensivere Begleitung oder Beratung von Personen mit Schutzstatus S sind gesetzlich nicht vorgesehen. Deshalb ist ein definierter Übergang in die Regelstrukturen der öAV zentral. Aus Vollzugssicht ist wichtig, dass die konkrete Ausgestaltung der Meldepflicht weiterhin Sache der Kantone bleibt und Einzelheiten des Verfahrens und auch Zuständigkeiten zur Beurteilung der Arbeitsmarktfähigkeit nach den Begebenheiten vor Ort geregelt werden können. Insbesondere sind die Kriterien zur Beurteilung der Arbeitsmarktfähigkeit und die Bedingungen zum Übergang in die Regelstrukturen der öAV im Vorfeld unter Einbezug aller involvierten Vollzugsstellen genau zu definieren.

c. Ablehnung

Gemäss **GL** kann durch den Zugang von Personen mit Schutzstatus S zu Vermittlungs- und Beratungsdienstleistungen eine Erhöhung der Erwerbsquote erreicht werden, dies bedingt aber neue Stellen in der Verwaltung. Da der Schutzstatus S generell rückkehrorientiert ist lehnt GL aber die betreuungs- und kostenintensiven, arbeitsmarktlichen Massnahmen generell ab, zumal der Bund beabsichtigt, diese Kosten über Artikel 59d AVIG zu finanzieren. Die Kantone müssten 50% der anfallenden Kosten übernehmen, was eine Kostenverlagerung in die Kantone bedeutet.

In **GR** besteht die Möglichkeit der Meldung bereits. Die Fachstelle Integration ist für den Einstieg in den in Arbeitsmarkt zuständig. Durch die Meldepflicht würde ein beträchtlicher administrativer Mehraufwand entstehen, denn die öAV müsste Hunderte neuer Dossiers eröffnen und Erstgespräche führen, nur um festzustellen, dass diese Personen nicht in die Massnahmen aufgenommen werden können, sondern in die Zuständigkeit der Fachstelle Integration gehören, wo sie aller Wahrscheinlichkeit nach bereits begleitet werden. Zudem setzt die öAV ein Sprachniveau von A2 voraus.

GR lehnt es auch deutlich ab, dass die Kantone das Verfahren zur Meldung entwickeln sollen. Hierzu müsste ein komplexes Beurteilungs- und Assessmentsystem entwickelt werden, was mit grossem Mehraufwand verbunden wäre.

SH lehnt die Vorlage ab, denn es erscheint nicht als zielführend, die Regelungen für Personen mit Schutzstatus S jenen von vorläufig Aufgenommenen (oder von Flüchtlingen) anzugleichen. Es ist davon auszugehen, dass Personen mit Schutzstatus grösstenteils in der Schweiz verbleiben und nicht mehr in die Ukraine zurückkehren werden. Diese Realität sollte offen thematisiert und die rechtlichen Grundlagen erst im Anschluss daran angepasst werden.

4.2.2 Politische Parteien

a. Zustimmung

Mitte, FDP, Grüne, Grünliberale und **SP** unterstützen diese Änderung.

Gemäss **FDP** schafft diese Änderung günstige Voraussetzungen für eine gezielte Beratung, sofern Bund und Kantone die nötigen Ressourcen bereitstellen.

Grüne fordert Angebote für psychologische Unterstützung. Ein entsprechendes Unterstützungsangebot ist unbedingt notwendig angesichts der häufig traumatischen Erlebnisse von Geflüchteten. Zudem wäre mit einem Anstieg von als arbeitsmarktfähig eingestuften Personen zu rechnen, würde dieser Personengruppe besseren Zugang zu psychologischer Unterstützung geboten.

b. Ablehnung

Die **SVP** lehnt die Vorlage als Ganzes ab, denn anstatt den Schutzstatus S anzupassen, sollte er nun aufgehoben und durch reguläre Asylverfahren ersetzt werden.

4.2.3 Interessierte Kreise

a. Zustimmung

Fast alle interessierten Kreise begrüßen diese Änderung zumindest im Grundsatz.

Mehrere interessierte Kreise (z.B. **SAV, SGB, KKJPD**) stellen fest, dass die öffentliche Arbeitsvermittlung durch die Anmeldung u.a. die beruflichen Qualifikationen, Erfahrungen und Sprachkenntnisse der Person erfassen kann. Es lassen sich so Stellenangebote vorschlagen oder die Person erhält Zugang zu arbeitsmarktlichen Massnahmen, was die Chance auf eine Arbeitsmarktintegration erhöht.

Gemäss dem **Gewerbeverein** wird dadurch für KMU der Zugang zu dringend benötigten Arbeitskräften insbesondere in Branchen mit strukturellem Fachkräftemangel verbessert.

SRK erwähnt, dass die meisten Kantone bereits seit 2022 im Rahmen des Programm S für die Integrationsförderung von Schutzbedürftigen die Zusammenarbeit mit den RAV etabliert haben. Eine Vereinheitlichung dieser Praxis für alle Kantone ist wünschenswert.

Gemäss den wissenschaftlichen Erkenntnissen von **SFM** ist eine solche Meldepflicht insofern zielführend, als sie die Notwendigkeit einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen der Asylsozialhilfe und der öAV unterstreicht. Ferner signalisiert dies auch in der Bevölkerung, dass Bildung und Berufsintegration wo möglich erwartet und gefördert wird.

b. Auswirkungen / Bedenken und weitere Forderungen

Für viele interessierte Kreise (**SSV, AIS, AsyLex, AvenirSocial, Caritas, Frieda, HEKS, Plattform Traite, SAH, SFH, SRK, UNHCR, ZiAB**) ist es jedoch zur Umsetzung dieser Änderung nötig, dass es bei den RAV genügend finanzielle und personelle Ressourcen, geschultes Personal und eine gute Zusammenarbeit (z.B. gegenseitige Sicherstellung des Informationsflusses; regelmässiger Austausch zwischen den involvierten Stellen) zwischen allen Beteiligten gibt. Gemäss **SAH** beispielsweise benötigen Schutzbedürftige eine gezielte Beratung, sprachliche Unterstützung, eine realistische Einschätzung ihrer Arbeitsmarktfähigkeit sowie klare Erwartungen. Gemäss **KID** sind Schulungen des bestehenden Personals der RAV für Personen mit Fluchtgeschichte (VA/FL/S) notwendig.

Gemäss **SSV** zeigen die Erfahrungen einiger Städte, dass die Betreuung von Flüchtlingen durch die RAV nicht immer angemessen ist. Diese Personengruppe hat nämlich spezifische Bedürfnisse, die gezielte Massnahmen erfordern, um Hindernisse für ihre Beschäftigungsfähigkeit zu beseitigen, wie psychische oder physische Gesundheitsprobleme, Traumata aufgrund von Krieg oder instabilen politischen Verhältnissen sowie familiäre Verpflichtungen (Kinder ohne Betreuungsmöglichkeit, pflegebedürftige Angehörige).

Gemäss **SGB**, **SFH**, und **HEKS** müssen die RAV den Schwerpunkt auf die gezielte Vermittlung der betroffenen Personen legen, wie dies in der «Strategie öffentliche Arbeitsvermittlung 2030» des Bundes und der Kantone vorgesehen ist. **HEKS** regt dazu an, dass im Zusammenhang mit der Einführung der Meldepflicht noch ein stärkerer Fokus auf die spezifischen Herausforderungen von Geflüchteten gelegt wird. Dies könnte beispielsweise mit einem Ausbildungsmodul «Migration» umgesetzt werden.

Gemäss **Travail.Suisse** sind weitergehende (als Meldung) Unterstützungsmassnahmen stark abhängig vom Kanton. Kritisch beurteilt wird, dass der Bund erneut zusätzliche Leistungen für Nichtversicherte Personen von der Arbeitslosenversicherung (ALV) einfordert, während er gleichzeitig seinen Beitrag an die Arbeitslosenversicherung temporär gestrichen (Jahre 2025 und 2026) bzw. reduziert hat (2027). **Travail.Suisse** fordert deshalb, dass der Bund die ALV mit den notwendigen finanziellen Mitteln ausstattet, damit sie diese neuen Aufgaben wahrnehmen kann und auf weitere Kürzungen des Bundesbeitrags verzichtet.

FP bringt vor, dass die Bedürfnisse von vulnerablen Gruppen wie Alleinerziehenden, Menschen mit chronischen Erkrankungen oder psychischen Belastungen zu wenig berücksichtigt werden.

HEKS beobachtet in seiner Projektarbeit, dass RAV-Mitarbeitende oft nicht geschult sind im Umgang mit den spezifischen Herausforderungen von Geflüchteten und hohe Erwartungen an deren Eigenverantwortung stellen. Fehlende Kenntnisse der Regelstrukturen und der Funktionsweise des Arbeitsmarktes in der Schweiz erschweren es aber den Geflüchteten, diese Eigenverantwortung entsprechend den an sie gestellten Erwartungen wahrzunehmen. Deswegen fordert HEKS gezielte Massnahmen, um dem Arbeitskräftemangel entgegenzuwirken und das bestehende Personal des RAV zu schulen und zu sensibilisieren.

Die Erfahrungen der **KID** mit vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen haben gezeigt, dass Personen mit Fluchthintergrund bei der Stellensuche grösseren Begleitungsbedarf haben. Damit diese Änderung somit wirksam ist, muss dem Begleitungsbedarf (innerhalb Beratungs- und Vermittlungsleistungen der öAV) Rechnung getragen werden. Das Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG) sieht ausdrücklich eine Gleichbehandlung von Stellensuchenden ohne und Versicherten mit Taggeldanspruch vor, d.h. eine intensivere Begleitung oder Beratung von Personen mit Schutzstatus S durch die RAV ist gesetzlich nicht vorgesehen. Damit diese Änderung ihre Wirkung entfalten kann, ist ein definierter Übergang in die Regelstrukturen der öAV zentral.

Die **KID** fordert, dass die Meldepflicht nur für arbeitsmarktfähige Personen gelten dürfe. Für **KKJPD** ist es wichtig, dass die Ausgestaltung der Meldepflicht weiterhin Sache der Kantone bleibt. Die Rechtsgrundlagen sollten zudem der Tatsache Rechnung tragen, dass es sich bei der Arbeitsmarktfähigkeit nicht um einen dichotomen (ja/nein) Begriff handelt. **KKJPD** beantragt deshalb die Änderung von Art. 9 Abs. 2 VIntA: «Die Meldepflicht gilt für Personen, die gestützt auf eine Abklärung als ausreichend arbeitsmarktfähig beurteilt werden.»

Gemäss **KKJPD** sollen allfällige begleitende Massnahmen effektiv und effizient sein und einen ausgewiesenen Mehrwert für den Vollzug in den Kantonen bieten. Deshalb sollte auf eine jährliche Berichterstattungspflicht an das SEM (Art. 9 Abs. 3 VIntA) verzichtet werden.

UNHCR fordert eine Analyse der Personen, die tatsächlich Zugang zur Begleitung durch die öffentlichen Arbeitsvermittlungsstellen haben. Es sollte eine Begleitung über die Integrationsförderungsstrukturen (Sprachunterricht und Weiterbildung) gewährleistet werden, wenn Personen mit Schutzstatus S (noch) keinen Zugang zu den Begleitangeboten der öffentlichen Arbeitsvermittlung haben. Derzeit bestehen hier kantonale Unterschiede. Deshalb schlägt UNHCR vor, die Koordination zwischen den zuständigen Behörden in Artikel 53 Absatz 6 AIG aufzunehmen: *«Die kantonalen Sozialhilfebehörden, die Integrationsförderungsstellen, die Bildungsbehörden und die öffentlichen Arbeitsvermittlungsstellen koordinieren ihre Unterstützungsangebote, damit anerkannte Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige eine ihrem Profil und ihren Potenzialen entsprechende Begleitung erhalten.»*

UNHCR verlangt zudem mehr Massnahmen zur Förderung der selbständigen Erwerbstätigkeit: Es gibt keine spezifischen Massnahmen zur Förderung unternehmerischer Initiativen von Flüchtlingen (obwohl dies manchmal der beste Weg für den Eintritt in den Arbeitsmarkt ist).

c. Ablehnung

SGV lehnt diese Änderung ab, denn dadurch greift der Bund übermässig in die innerkantonale Organisationsautonomie ein und beschneidet die Gemeindeautonomie. Die Organisation der Arbeitsmarktintegration obliegt den Gemeinden. Die lokalen Realitäten und Zuständigkeiten sollen berücksichtigt werden. Zudem fordert SGV, dass Kriterien definiert werden, wann genau der Schutzstatus S endet oder besser ein reguläres Asylverfahren durchgeführt werden sollte. Ebenso stellt sich die Frage, wann eine Person mit Schutzstatus S ihren Status in einen regulären Aufenthalt umwandeln kann. Diese Fragen stehen in direktem Zusammenhang mit der Arbeitsmarktfähigkeit und sollten daher in die Bearbeitung dieses Geschäfts miteinbezogen werden.

4.3 Kantonswechsel von Personen mit Schutzstatus S (Art. 75a VE-AsylG)

4.3.1 Kantone

a. Zustimmung

AG, AI, AR, BE, BS, FR, GE, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG und **ZH** begrüssen diese Änderung.

Gemäss **AG** wird damit die Schlechterstellung gegenüber vorläufig Aufgenommenen beseitigt.

Gemäss **JU** scheinen die Voraussetzungen ausreichend präzise und analog zu denen für vorläufig Aufgenommene. Die Berücksichtigung der Arbeitszeit und der Wegzeit zusätzlich zu den 12 Monaten Arbeitsverhältnis trägt den Realitäten vor Ort Rechnung. Es ist mit einem Anstieg der Anträge auf Kantonswechsel zu rechnen, insbesondere in den Randkantonen.

In **VD** bedeutet die Änderung keinen Wechsel der aktuellen Praxis der zuständigen Behörden.

ZH begrüsst insbesondere den Anreiz, sich auch ausserhalb des Wohnkantons zu bewerben.

b. Bedenken und weitere Forderungen

BS beantragt eine Präzisierung von Absatz 2 der Bestimmung: *«Ein Kantonswechsel wird nicht bewilligt, wenn bei der gesuchstellenden Person oder bei einem ihrer Familienangehörigen ein Widerrufsgrund nach Artikel 78 vorliegt.»*

Begründung: Gemäss Absatz 1 Buchstabe a wird beim Bezug von Sozialhilfe der gesamte Familienverbund berücksichtigt. In Absatz 2 bleibt offen, wie mit Fällen umzugehen ist, in denen ein Widerrufsgrund gemäss Artikel 78 zwar nicht die erwerbstätige Person selbst, sondern ein Familienmitglied betrifft. Es erscheint sachlich geboten, auch im Zusammenhang mit Widerrufsgründen eine einheitliche Betrachtung des Familienverbunds vorzunehmen. Dies würde zur Rechtsklarheit beitragen und die Voraussetzungen für eine einheitliche Vollzugspraxis in den Kantonen verbessern.

BL begrüsst die Änderung mit Vorbehalten: Um mit dieser Massnahme in der Praxis einen massgeblichen Beitrag zur rascheren Arbeitsintegration leisten zu können, schlägt **BL** vor, auf eine analoge Übernahme der dafür notwendigen Voraussetzungen für vorläufig Aufgenommene zu verzichten und die tatsächlich bestehenden Unterschiede bei der Erwerbssituation von Personen mit Schutzstatus S zu berücksichtigen. Insbesondere die fehlende Perspektive eines dauernden Verbleibs in der Schweiz fällt hierbei ins Gewicht. Sie führt dazu, dass die Nachhaltigkeit gegenüber der Geschwindigkeit der Arbeitsintegration von Personen mit Schutzstatus S deutlich an Bedeutung verliert. Ein Abbau von hohen Hürden für einen Kantonswechsel und eine grössere Flexibilität bei der Auswahl des Arbeitsorts – und damit unter Umständen auch des Wohnorts – würden diesen Rahmenbedingungen besser entsprechen.

LU begrüsst die Änderung, weist aber darauf hin, dass durch die hohen Anforderungen eine Neuanstellung und die wirtschaftliche Selbständigkeit weiterhin erschwert ist.

TI äussert Bedenken hinsichtlich möglicher Missbräuche. Falls Arbeitsverträge nur genutzt werden, um einen Umzug in einen anderen Kanton zu erleichtern, um danach wieder Sozialhilfe in Anspruch zu nehmen. Aus diesem Grund müssten Kontrollmassnahmen eingeführt werden, um die tatsächliche Erwerbstätigkeit zu überwachen.

c. Ablehnung

GL und **SH** lehnen die Ansprüche auf Kantonswechsel bei Erwerbstätigkeit ab.

4.3.2 Politische Parteien

a. Zustimmung

Mitte, **Grünliberale** und **SP** unterstützen diese Änderung. **FDP** und **Grüne** begrüssen die Änderung im Grundsatz.

Gemäss **FDP** besteht das Risiko regionaler Ungleichgewichte und «Hunting Grounds», wenn keine Quotenvorgaben oder Koordinationsmechanismen greifen.

Grüne begrüsst die Massnahme grundsätzlich, findet aber, dass die Bedingungen, die an den Anspruch auf Kantonswechsel geknüpft sind, zu restriktiv sind (insb. Voraussetzung einer Erwerbstätigkeit dämme Potenzial der Erwerbsquote massiv ein). Sie fordert, dass sich Personen mit Schutzstatus S oder vorläufiger Aufnahme noch einfacher zwischen den Kantonen bewegen können, denn das Potential, das eine Bewegungsfreiheit unabhängig des Erwerbstätigkeitsstatus für die Erwerbsquote haben könnte, werde übersehen.

SP erachtet u.a. den Kantonswechsel als eine zentrale Angleichung der Rechtsstellung von Personen mit Schutzstatus S an jene von vorläufig aufgenommenen Personen, die integrationspolitisch sinnvoll ist.

b. Ablehnung

Die **SVP** lehnt die Vorlage als Ganzes ab, denn anstatt den Schutzstatus S anzupassen, sollte er nun aufgehoben und durch reguläre Asylverfahren ersetzt werden.

4.3.3 Interessierte Kreise

a. Zustimmung

Fast alle interessierten Kreise begrüßen diese Änderung zumindest im Grundsatz. Viele erachten die Änderung jedoch als zu restriktiv (siehe unten b)).

Gemäss **Gastrosuisse** trägt die Änderung auch den sprachregionalen Gegebenheiten Rechnung.

Gemäss **sgv** wird dadurch die Flexibilität auf dem Arbeitsmarkt erhöht und den KMU ermöglicht, qualifizierte Arbeitskräfte unabhängig von kantonalen Grenzen einzustellen. Auch **Travail.Suisse** findet, dass die Mobilität für Erwerbstätige vereinfacht und dadurch die Chancen auf eine nachhaltige Eingliederung in den Arbeitsmarkt verbessert werden.

KKJPD erachtet es aus Integrationssicht als wichtig, dass Personen aus der Ukraine mehr Flexibilität haben und sich bei der Stellensuche nicht von vornherein auf den Wohnkanton beschränken müssen.

KID begrüsst, dass dem Umstand Rechnung getragen wird, dass sich die Arbeitsmarktsituation je nach Kanton unterscheidet. Die Änderung bietet Schutzsuchenden einen Anreiz, sich auch ausserhalb ihres Wohnkantons zu bewerben.

b. Weitergehende Forderungen

Gemäss **Gewerbeverein** bleibt der vorgeschlagene Rahmen zu eng. So erschwert die Voraussetzung einer bereits bestehenden Erwerbstätigkeit die Mobilität der Arbeitskräfte unnötig, gerade in Regionen mit akutem Fachkräftemangel, in denen KMU dringend Personal suchen. Deshalb fordert Gewerbeverein die Erweiterung des Anspruchs auf Kantonswechsel für Personen mit Schutzstatus S auch bei nachgewiesenem konkretem Arbeitsangebot (bspw. unterschriebener Arbeitsvertrag) oder auch nachgewiesener aktiver Stellensuche.

SGB bedauert, dass die Voraussetzungen für einen Kantonswechsel nicht weiter erleichtert wurden, damit die Wahl des Wohnortes von den individuellen Interessen und nicht von administrativen Zwängen abhängig sein kann.

Gemäss **SSV** sind mehrere Städte der Ansicht, dass die Bedingungen für einen Kantonswechsel zu restriktiv sind. Derzeit ist ein Kantonswechsel für einen Grossteil der betroffenen Personen noch immer schwierig und stellt daher nach wie vor ein Hindernis bei der Arbeitssuche dar.

Auch **AIS, AsyLex, AvenirSocial, Caritas, EKM, Frieda, HEKS, IOM, Plateform Traite, SAH, SFH, SRK** und **ZiAB** begrüßen diese Änderung (da Gleichbehandlung mit vorläufig Aufgenommenen), bewerten aber die Bedingungen für einen Kantonswechsel als zu restriktiv (z. B. vollständige Sozialhilfeunabhängigkeit, 90 Minuten Arbeitsweg). Dies behindert eine nachhaltige Integration, insbesondere für betreuungspflichtige Personen. Deshalb fordern **AIS, AsyLex, AvenirSocial, HEKS, SAH, SFH, SRK** und **ZiAB** zusätzliche Erleichterungen bei den Voraussetzungen (z.B. «zumutbarer Arbeitsweg» auf max. 1h pro Weg zu senken und Kantonswechsel trotz Teil- oder Sozialhilfeabhängigkeit der Familie zu ermöglichen). **SRK** schlägt zudem vor, Artikel 67a Absatz 1 VZAE wie folgt zu ergänzen: *«familiäre Verpflichtungen und unregelmässige Arbeitszeiten sind zu berücksichtigen.»*

EKM gibt zu bedenken, dass durch die restriktiven Voraussetzungen eine Neuanstellung und damit der Start in die wirtschaftliche Selbständigkeit unnötig behindern wird. Deshalb solle

auf Verordnungsebene festgelegt werden, dass die Kantone den schützenswerten Interessen von gesuchstellenden Personen Rechnung tragen müssen.

IOM untersucht die Vereinbarkeit mit dem internationalen Recht und stellt fest, dass diese Änderung im Einklang mit dem Völkerrecht steht, sofern sie nicht unverhältnismässig oder diskriminierend ist. In diesem Sinne muss die Einschränkung der Mobilität schutzbedürftiger Personen aufgrund ihrer sozialen Lage (z. B. der Beziehung von Sozialhilfe) den Grundsätzen der Verhältnismässigkeit und Nichtdiskriminierung entsprechen.

UNHCR erinnert daran, dass die Ablehnung eines Kantonswechselgesuchs eine Einschränkung der Bewegungsfreiheit darstellt. Die Beurteilung der Situation, insbesondere hinsichtlich der Zumutbarkeit des Arbeitswegs, muss im Einklang mit den Bestimmungen über die Einschränkung von Grundrechten erfolgen. Dies bedeutet, dass eine Prüfung der Verhältnismässigkeit der Verweigerung eines Kantonswechsels im Einzelfall möglich sein muss.

Die wissenschaftlichen Erkenntnisse von **SFM** ergeben, dass, obwohl die Voraussetzungen sehr strikt sind, es der Anspruch auf einen Kantonswechsel besser erlaubt, die Fähigkeiten der Schutzbedürftigen mit den Anforderungen eines erweiterten Arbeitsmarkts in Einklang zu bringen. Dies ist gesamtwirtschaftlich von Vorteil und entspricht der Regelung für vorläufig Aufgenommene. Gleichzeitig wird berücksichtigt, dass für Kantone keine zusätzlichen Bürden zu erwarten sind (insbesondere Sozialhilfe), was die Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht.

Artiset fordert, dass auch für Schutzbedürftige, die sich z.B. für die Absolvierung einer höheren Fachschule Pflege entscheiden, ein Kantonswechsel leichter möglich sein soll. Wie berufliche Grundbildungen ist eine höhere Berufsausbildung im Betriebsmodell möglich. Artiset schlägt deshalb folgende Ergänzung vor: «¹ Das SEM bewilligt einen Kantonswechsel, wenn eine schutzbedürftige Person in einem anderen Kanton eine unbefristete Erwerbstätigkeit ausübt, oder eine berufliche Grundbildung oder eine höhere Berufsausbildung absolviert».

SGV erachtet es als wichtig, an den vorgeschlagenen Voraussetzungen für einen Kantonswechsel festzuhalten und fordert, dass die Unabhängigkeit von der Sozialhilfe und ein gefestigtes Arbeitsverhältnis als Kriterien für das Kantonswechselgesuch miteinzubeziehen sind. Damit es zu keiner ungeplanten und relativ raschen Verlagerung dieser Kosten auf eine ausserkantonale Gemeinde kommt, sollte deshalb das Kriterium der Sozialhilfeunabhängigkeit erfüllt sein. Weiter erachtet es SGV als zentral, dass bei Gewährung des Kantonswechsels ein gefestigtes Arbeitsverhältnis besteht, die Probezeit also bestanden ist. Sonst besteht die Gefahr, dass bei Jobverlust die neue Wohnsitzgemeinde Sozialhilfe sprechen muss.

UNHCR fordert, dass die Umsetzung in der Praxis und die Ausführungsverordnungen gleich wie bei vorläufig Aufgenommenen ausgestaltet werden.

c. Ablehnung

Von den interessierten Kreisen lehnt niemand diese Änderung ab.

4.4 Umwandlung der Bewilligungspflicht für erwerbstätige Schutzbedürftige in eine Meldepflicht (Umsetzung Geschäft 23.3968; Art. 53 und 65 bis 65c VE-VZAE)

4.4.1 Kantone

Die grosse Mehrzahl der Kantone (**AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH**) begrüsst den Vorschlag, demgemäss Personen mit Schutzstatus S zur Aufnahme und Ausübung einer Erwerbstätigkeit fortan anstatt einer Bewilligungs- einer einfachen Meldepflicht unterstehen sollen. Der Kanton **SO** hebt hervor, dass die Umwandlung in eine Meldepflicht insbesondere im Bereich des Personalverleihs, in dem Mitarbeitende meistens per sofort gesucht werde, zu einer Erhöhung der Erwerbsquote führen dürfte.

Die Massnahme wird lediglich von den Kantonen **GL** und **SH** nicht unterstützt. Gemäss dem Kanton **SH** ist die vorgeschlagene Anpassung zu punktuell und somit nicht zielführend. Vielmehr bedürfe es zunächst einer grundsätzlichen Diskussion zur Zukunft von Personen mit Schutzstatus S und erst in der Folge grundlegender und umfassender Anpassungen der rechtlichen Rahmenbedingungen. Der Kanton **GL** erachtet seinerseits, dass der Nutzen der Umwandlung der Bewilligungs- in eine Meldepflicht insbesondere in Anbetracht der Missbrauchsrisiken (bspw. von Lohndumping und inakzeptabler Arbeitsbedingungen) zu gering sei. Zum Schutze der Arbeitnehmenden sei eine vorgängige Prüfung des Arbeitsvertrages zwingend notwendig.

a. Missbrauchsrisiko

Mehrere Kantone (**AG, AR, JU, LU, NW, SZ, UR, ZG, ZH**) begrüssen die angestrebte Umwandlung der Bewilligungspflicht in eine reine Meldepflicht grundsätzlich, weisen jedoch auf die damit verbundenen Herausforderungen hin. Sie stellen fest, dass diese Änderung zu reduzierten Kontrollmöglichkeiten führt und das Risiko von Missbräuchen – insbesondere im Hinblick auf die Nichteinhaltung von Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie übermässig lange Praktika – erhöhen kann. Diese Problematik sei jedoch nicht neu und bestehe bereits bei anderen Personengruppen wie vorläufig aufgenommenen Personen, anerkannten Flüchtlingen sowie Staatsangehörigen aus EU/EFTA-Staaten. In solchen Fällen könne dem Risiko mit gezielten, nachgelagerten Kontrollen in besonders auffälligen Einzelfällen begegnet werden. Die Kantone halten fest, dass der damit verbundene Zusatzaufwand aus gesamtwirtschaftlicher Sicht vertretbar sei, sofern die Massnahme dazu beiträgt, mehr Personen mit Schutzstatus S nachhaltig in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Dem Kanton **LU** gemäss wird die für das Meldeverfahren erforderliche Administration voraussichtlich ebenso aufwändig bleiben, wie bei der bisherigen Bewilligung der Arbeitstätigkeit.

4.4.2 Parteien

Mit Ausnahme der **SVP** befürworten alle Parteien, die an der Vernehmlassung teilgenommen haben, die geplante Umwandlung der Bewilligungs- in eine Meldepflicht (**FDP, GLP, GRÜNE, Mitte** und **SP**). Diese baue die Bürokratie ab und ermögliche einen raschen Arbeitsmarktzugang, so die **FDP**. Die **GLP** verweist zudem auf einen ausgeprägten Fach- und Arbeitskräftemangel in vielen Wirtschaftssektoren der Schweiz, der eine bessere Nutzung des inländischen Arbeitskräftepotenzials, inklusive von Schutzsuchenden, von zentraler Bedeutung erscheinen lasse.

Die **Mitte** zeigt sich skeptisch, ob der Wechsel von der Bewilligungs- zur Meldepflicht allein zu einer spürbaren Verbesserung führen wird. Stattdessen erachtet sie es als zentral, dass die

Kantone stärker in die Verantwortung genommen werden, um Personen mit Schutzstatus S gezielter auf dem Weg zur Erwerbstätigkeit zu begleiten. Zudem wird darauf hingewiesen, dass sich der administrative Aufwand kaum reduzieren dürfte, da weiterhin eine Überprüfung der orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen vorgesehen ist. Die **FDP** fordert ihrerseits präzise Definitionen der Erwerbstätigkeit sowie verstärkte Kontrollen, um Probleme wie Scheinselbstständigkeit und Schwarzarbeit zu verhindern.

Die **SVP** lehnt ihrerseits auch diese Massnahme kategorisch ab.

4.4.3 Interessierte Kreise

Auch bei den interessierten Kreisen findet die vorgeschlagene Umwandlung der Bewilligungs- in eine Meldepflicht auf breite Zustimmung (z.B.: **Caritas, EKM, FER, HEKS, IOM, SAH, SAV, sgV, Solidarité sans frontières, SRK**). Die Massnahme baue administrative Hürden ab (so z.B.: **AIS, AsyLex, KID, SGV, Travail.Suisse, UNHCR, VKM**), verbessere die Planbarkeit (so z.B.: **SAV** und **sgv**), stärke die unternehmerische Flexibilität bei der Personalgewinnung (so z.B.: **HotellerieSuisse** und **STV**) und führe zu einer wünschenswerten Gleichbehandlung zwischen Personen mit Schutzstatus S und Personen mit vorläufiger Aufnahme (so z.B.: **AvenirSocial, GastroSuisse, HEKS, SFH, SSV, ZiAB**).

Keiner der Vernehmlassungsteilnehmer seitens der interessierten Kreise gibt an, sich dieser Massnahme entgegenzusetzen.

Mehrere Akteure (z.B. **Gewerbeverein, sgV, Suissetec** und **STV**) heben hervor, dass die Einführung der Meldepflicht einen positiven Beitrag zur Entschärfung des Fachkräftemangels leisten kann. Gemäss **sgv** bedeutet die vereinfachte Regelung für KMU eine schnellere und unkompliziertere Anstellung von Arbeitskräften – insbesondere in Branchen, die bereits heute stark vom Mangel an qualifiziertem Personal betroffen sind.

Der **Gewerbeverein** begrüsst die Massnahme, fordert jedoch gezielte Begleitmassnahmen zur Stärkung der Arbeitsmarktfähigkeit und psychischen Stabilität der Betroffenen sowie ein KMU-Unterstützungspaket mit praxisnahen Informationen und Anlaufstellen, idealerweise über eine zentrale digitale Plattform wie «easygov.swiss», damit die Massnahme Wirkung entfalten kann.

a. Missbrauchsrisiko

Travail.Suisse, die **KKJPD** und die **VKM** weisen auf das mit der Einführung der Meldepflicht verbundene Risiko reduzierter Kontrollmöglichkeiten hin, betonen jedoch unterschiedliche Schwerpunkte. **Travail.Suisse** fordert, dass der Schutz der Lohn- und Arbeitsbedingungen trotz vereinfachtem Verfahren gewährleistet bleibt und sieht dafür gezielte Vor-Ort-Kontrollen mit wirksamen Sanktionen – analog zu den flankierenden Massnahmen – als unerlässlich an. Die **KKJPD** unterstützt die Meldepflicht als praktikable Lösung, die den Vollzugsaufwand in den Kantonen reduziert, gleichzeitig aber die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Vorgaben weiterhin ermöglicht. Die **VKM** erkennt das erhöhte Missbrauchsrisiko, insbesondere in Bezug auf Lohndumping und überlange Praktika, als gegeben an, hält es aber nicht für unverhältnismässig. Sie verweist auf ähnliche Herausforderungen bei anderen Personengruppen (z. B. vorläufig Aufgenommene, EU/EFTA-Staatsangehörige) und spricht sich dafür aus, auch hier mit bewährten Instrumenten wie gezielten nachgelagerten Kontrollen zu arbeiten. Der damit verbundene Mehraufwand sei aus gesamtwirtschaftlicher Sicht vertretbar, wenn dadurch mehr Schutzsuchende erfolgreich in den Arbeitsmarkt integriert werden können.

4.5 Ausweitung der Teilnahmepflicht an Massnahmen zur beruflichen Ein- oder Wiedereingliederung auf Personen mit Schutzstatus S (Art. 10 Abs. 1 VE-VIntA)

4.5.1 Kantone

Die Ausweitung der Teilnahmepflicht an Massnahmen der beruflichen Ein- und Wiedereingliederung auf Personen mit Schutzstatus S wird insbesondere von den Kantonen **BE, GL, JU, NW, OW, VD** und **VS** explizit unterstützt. Weitere Kantone begrüssen diese Massnahme als Teil der Gesamtvorlage (so z.B.: **AG, AI, AR, BL, BS, FR, GE, LU, NE, SG, SZ, TG, TI, UR** und **ZG**).

Lediglich **GR** und **SH** lehnen die Ausweitung der Teilnahmepflicht ab. Der Kanton **GR** verweist auf den rückkehrorientierten Charakter des Schutzstatus sowie auf die quartalsweise ausgerichtete Pauschalfinanzierung, welche eine solche Verpflichtung nicht rechtfertige. Der Kanton **SH** teilt die Einschätzung, dass der Schutzstatus S grundsätzlich rückkehrorientiert ist und hält es dementsprechend nicht für zielführend, dessen rechtliche Ausgestaltung schrittweise an jene von vorläufig aufgenommenen Personen oder anerkannten Flüchtlingen anzugleichen. Statt punktueller Anpassungen fordert der Kanton eine grundlegende politische Diskussion über die längerfristige Perspektive dieser Personengruppe in der Schweiz und eine darauf abgestimmte, umfassende Überarbeitung der rechtlichen Rahmenbedingungen.

Mehrere Kantone (**JU, OW, SO, VD, ZH**) unterstützen die Einführung bzw. Ausweitung der Teilnahmepflicht an Massnahmen zur beruflichen Ein- und Wiedereingliederung für Personen mit Schutzstatus S, weisen jedoch auf unterschiedliche Voraussetzungen und Umsetzungsaspekte hin:

Der Kanton **JU** betont, dass eine solche Verpflichtung mit konkreten, geeigneten Massnahmen zur Förderung der Beschäftigungsfähigkeit einhergehen muss – etwa durch Sprachkurse, organisierte Praktika und eine individuell abgestimmte soziale und berufliche Begleitung. Dabei sei eine angemessene finanzielle und strukturelle Unterstützung durch den Bund erforderlich. Zudem fordert der Kanton objektive Kriterien für die Verpflichtung sowie eine präzise Regelung, unter welchen Umständen und in welchem Verfahren (z. B. durch Verwarnung oder Entscheid) diese in Kraft tritt. Ebenso seien klar definierte Ausnahmen vorzusehen, etwa bei gesundheitlichen Einschränkungen oder familiären Betreuungspflichten.

Der Kanton **OW** unterstützt die Teilnahmepflicht ebenfalls, stellt jedoch klar, dass nur arbeitsmarktfähige Personen mit Schutzstatus S erfasst werden sollen. Voraussetzung dafür sei insbesondere ein Mindestniveau an lokalen Sprachkenntnissen (mindestens A2), um eine realistische Vermittlung auf dem Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

Der Kanton **SO** verweist darauf, dass eine entsprechende Regelung bereits umgesetzt wird. Gemäss des kantonalen Sozialgesetzes ist es Aufgabe der Sozialhilfe, auf Basis individueller Hilfepläne Massnahmen zur beruflichen (Wieder-)Eingliederung anzuordnen. Die gesetzlich verankerte Teilnahmepflicht sei somit gelebte Praxis.

Der Kanton **VD** unterstützt die vorgeschlagene gesetzliche Änderung ebenfalls und betont, dass diese den kantonalen Behörden eine breitere rechtliche Grundlage verschaffen würde, um Integrationspflichten durchzusetzen und im Bedarfsfall Sanktionen gegen nicht kooperationsbereite Personen mit Schutzstatus S zu verhängen.

Schliesslich beurteilt auch der Kanton **ZH** die Ausweitung der Teilnahmepflicht positiv, sowohl aus integrationspolitischer als auch aus gleichstellungsrechtlicher Perspektive gegenüber vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlingen. Die neue Formulierung der Verordnung – «Massnahmen zur beruflichen Ein- und Wiedereingliederung» – sei klarer und schliesse Massnahmen der Integrationsförderung, der Sozialhilfe und der öffentlichen Arbeitsvermittlung ein. Aus Sicht des Vollzugs hebt **ZH** hervor, dass mit der Verpflichtung zur Teilnahme auch eine vorgängige, vertiefte Potenzialabklärung sowie eine sorgfältige Auswahl geeigneter Massnahmen durch die Sozialdienste erforderlich ist. Gleichzeitig müssten ausreichende zielgruppenspezifische Angebote bereitgestellt werden. Die kantonalen Behörden betonen zudem, dass die Ausweitung der Zuständigkeiten Prozessanpassungen in der interinstitutionellen Zusammenarbeit erfordert, die schlank und koordiniert zu gestalten seien, um den administrativen Aufwand gering zu halten.

4.5.2 Parteien

Auch bei den Parteien trifft die Ausweitung der Teilnahmepflicht an Massnahmen zur beruflichen Ein- und Wiedereingliederung auf Schutzbedürftige auf Unterstützung (**Mitte, FDP, GLP, GRÜNE** und **SP**).

Die **SVP** lehnt auch diese Massnahme als Teil der Gesamtvorlage kategorisch ab.

Im Einzelnen befürwortet die **GRÜNE** die Einführung einer Teilnahmepflicht an Integrationsprogrammen, spricht sich jedoch klar gegen Druckmittel wie Kürzungen bei der Asyl- oder Sozialhilfe aus, da diese aus ihrer Sicht wenig zur Verbesserung der Integration beitragen.

Die **SP** betrachtet die Teilnahme an beruflichen Integrationsmassnahmen ihrerseits als wichtigen Schritt zur Angleichung der Rechtsstellung von Personen mit Schutzstatus S an jene von vorläufig aufgenommenen Personen und erachtet diese Anpassung aus integrationspolitischer Sicht als sinnvoll.

Die **Mitte** erwartet schliesslich auch für diese Massnahme eine Überprüfung ihrer Wirksamkeit spätestens nach zwölf Monaten und gegebenenfalls die Umsetzung weiterer Schritte.

4.5.3 Interessierte Kreise

Mehrere Akteure aus den interessierten Kreisen begrüssen die Ausweitung der Teilnahmepflicht an Massnahmen zur beruflichen Ein- und Wiedereingliederung für Personen mit Schutzstatus S ausdrücklich (**GastroSuisse, HotellerieSuisse, KKJPD, SAV, sgV, SGV, SSV, Suissetec, SVF, Travail.Suisse** sowie **VKM**).

Die Teilnahmepflicht wird als wirkungsvolles Instrument betrachtet, um die Arbeitsmarktfähigkeit von Personen mit Schutzstatus S zu verbessern und gleichzeitig deren Eigenverantwortung zu stärken. In diesem Zusammenhang weist der **SGV** darauf hin, dass der Integrationsstand innerhalb der Zielgruppe sehr unterschiedlich sei, insbesondere im Bereich der Sprachkompetenzen, die in der Vergangenheit häufig überschätzt worden seien. Ähnlich hebt der **SAV** hervor, dass unzureichende Sprachkenntnisse eine der Hauptursachen für Schwierigkeiten bei der Arbeitsmarktintegration seien, und begrüsst daher insbesondere die Möglichkeit, zur Teilnahme an Sprachkursen zu verpflichten. Auch **GastroSuisse** und **HotellerieSuisse** betonen, dass durch die Teilnahmepflicht zentrale Voraussetzungen für einen besseren Zugang zu arbeitsmarktlichen Angeboten geschaffen und ein ausgewogenes Verantwortungsverhältnis zwischen staatlicher Unterstützung und individuellem Engagement erreicht werden.

Auch der **SSV** und die **KKJPD** begrüßen die Massnahme, da sie zur rechtlichen Harmonisierung zwischen verschiedenen Aufenthaltsgruppen (Schutzstatus S, Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene) beiträgt und durch klare Auflagen das Engagement der betroffenen Personen stärkt. Insgesamt wird die Ausweitung der Teilnahmepflicht als integrationspolitisch sinnvoller und praxisnaher Schritt beurteilt, der sowohl auf Seiten der Schutzsuchenden als auch der aufnehmenden Strukturen zur besseren Arbeitsmarktintegration beitragen kann. Der **sgv** unterstreicht, dass besser vorbereitete und qualifizierte Stellensuchende die Integration in kleinen und mittleren Unternehmen erleichtern.

a. Vorbehalte

Gleichzeitig betonen zahlreiche weitere Organisationen, dass die Wirksamkeit der Teilnahmepflicht massgeblich von ihrer konkreten Umsetzung abhängt und fordern differenzierte, verhältnismässige und praxisnahe Umsetzungsmodalitäten. Sie befürworten die Zielrichtung der Massnahme, äussern jedoch Vorbehalte hinsichtlich pauschaler Verpflichtungen oder möglicher negativer Anreizwirkungen:

Der **Gewerbeverein** spricht sich für die Massnahme aus, betont jedoch, dass Integrationsangebote arbeitsplatzbezogen, praxisnah und auf die Bedürfnisse von KMU zugeschnitten sein müssen – etwa durch betriebsnahe Formate wie Praktika oder Schnuppereinsätze. Er lehnt Sanktionen in Form von Sozialhilfekürzungen ab und plädiert stattdessen für positive Anreize wie Integrationsgutschriften, gezielte Betreuung oder Coachingangebote für Unternehmen.

Mehrere Organisationen – darunter **AsyLex**, **AIS**, **AvenirSocial**, **Plateforme Traite**, **Solidarité sans frontières**, **SAH**, **SRK**, **UNHCR** und **ZiAB** – betonen die Notwendigkeit, die individuellen Lebensumstände der Betroffenen, insbesondere Betreuungspflichten (z. B. bei Alleinerziehenden oder Familien mit schulpflichtigen Kindern), chronische Erkrankungen oder psychische Belastungen, angemessen zu berücksichtigen. Eine pauschale Verpflichtung zur Teilnahme an Integrationsmassnahmen wird als problematisch beurteilt. Insbesondere Sanktionen wie Sozialhilfekürzungen werden als potenziell kontraproduktiv oder integrationshemmend kritisiert. Das **UNHCR** empfiehlt, verpflichtende Instrumente wie Sanktionen nur als letztes Mittel einzusetzen und dabei stets die besonderen Schutzbedürfnisse von Geflüchteten zu beachten.

Auch **AsyLex**, die **SFH** und das **SFM** verweisen auf Forschungserkenntnisse, wonach Freiwilligkeit, individuelle Zielvereinbarungen und begleitende Beratung nachhaltigere Integrationsergebnisse erzielen als Druckmassnahmen. Die **SFH** fordert zudem, das Instrument der Teilnahmeverpflichtung durch die Sozialdienste nur zurückhaltend einzusetzen und stets eine vorgängige Potenzialabklärung vorzunehmen, welche die reale Arbeitsmarktfähigkeit sowie die Lebensrealität der betroffenen Person einbezieht.

Die **KID** und das **FP** schliessen sich dieser Einschätzung an. Sie fordern, dass Sozialdienste vor einer Verpflichtung stets eine vertiefte Potenzialanalyse durchführen und zielgruppenspezifische Angebote in ausreichendem Umfang bereitgestellt werden müssen – auch im Hinblick auf Betreuungspflichten und gesundheitliche Belastungen der betroffenen Personen. Zudem weist die **KID** auf die Notwendigkeit hin, die Finanzierung solcher Massnahmen über das Programm S hinaus langfristig abzusichern.

Die **EKM** unterstützt die Ausweitung der Teilnahmepflicht auf alle kantonalen Instrumente der Ein- und Wiedereingliederung, fordert aber ebenfalls, dass die schutzwürdigen Interessen der

Betroffenen gewahrt bleiben. Auch die **IOM** betrachtet die Verknüpfung von Integrationsmassnahmen mit Sozialhilfeleistungen als grundsätzlich zulässig, sofern diese verhältnismässig, gesetzlich klar geregelt und nicht diskriminierend erfolgt.

b. Ablehnung

Einige Vernehmlassungsteilnehmer aus den interessierten Kreisen lehnen die Ausweitung der Teilnahmepflicht an Integrationsmassnahmen in der vorgeschlagenen Form ab:

Der **SGB** spricht sich entschieden gegen Kürzungen der Sozialhilfe aus, da diese lediglich das soziale Existenzminimum deckt. Anstelle von Sanktionen fordert der **SGB** finanzielle Anreize und geeignete Rahmenbedingungen, um die freiwillige Teilnahme von Personen mit Schutzstatus S zu fördern. Sollten dennoch Kürzungen vorgenommen werden, müssten individuelle Lebensumstände – etwa Betreuungspflichten – zwingend berücksichtigt werden.

Auch **Caritas** lehnt die Teilnahmeverpflichtung samt der Möglichkeit von Sozialhilfekürzungen ab. Sie weist darauf hin, dass die Leistungen der Asylfürsorge deutlich unter dem SKOS-Existenzminimum liegen und keine Spielräume für finanzielle Sanktionen bieten.

FRIEDA empfiehlt, auf die Verpflichtung zu Integrationsmassnahmen ganz zu verzichten. Zwar werden das Ziel der Arbeitsmarktintegration und der Abbau administrativer Hürden begrüsst, jedoch bezweifelt **FRIEDA** die Wirksamkeit einer Teilnahmepflicht an beruflichen Ein- und Wiedereingliederungsmassnahmen.

Schliesslich steht auch das **HEKS** dem Ansatz grundsätzlich kritisch gegenüber. Es verweist auf Forschungsergebnisse, wonach Druckmassnahmen wie Sanktionsandrohungen wenig Wirkung entfalten. Stattdessen seien partizipative Instrumente wie gemeinsame Ziel- und Handlungsplanungen wirksamer. HEKS schlägt daher eine präzisierte Formulierung von Artikel 10 Absatz 1 VIntA vor: *„Flüchtlinge, Schutzbedürftige und vorläufig aufgenommene Personen, die Sozialhilfe beziehen, können **ausnahmsweise** zur Teilnahme an Massnahmen mit dem Ziel der beruflichen Ein- oder Wiedereingliederung verpflichtet werden; die Verpflichtung von vorläufig aufgenommenen Personen kann in Form einer Integrationsvereinbarung erfolgen. Zudem sollen Lebensumstände berücksichtigt werden“*.

4.6 Einführung der zeitlichen Verlängerbarkeit kantonaler Integrationsprogramme (Art. 14 Abs. 2 VE-VIntA)

4.6.1 Kantone

Die neue Massnahme, kantonale Integrationsvereinbarungen (KIP) im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Bund und Kantonen zu verlängern, wird von zahlreichen Kantonen ausdrücklich begrüsst. Insbesondere die Kantone **AR, JU, NW, OW, SO, VS** und **ZH** heben die Verlängerbarkeit der Programmvereinbarungen als sinnvolle und praxisnahe Lösung hervor. Sie sehen darin eine Möglichkeit, den administrativen Aufwand sowohl für die Kantone als auch für den Bund deutlich zu reduzieren. Auch der Kanton **SH** unterstützt die Massnahme – sie ist die einzige Komponente des Vernehmlassungsvorlage, die der Kanton unterstützt.

Auch der Kanton **BE** unterstützt die vorgesehene Regelung, betont jedoch die Notwendigkeit, den Kantonen bei der Umsetzung genügend Vorlaufzeit einzuräumen. Aufgrund der teils lang-

wierigen Ausarbeitungs- und Genehmigungsprozesse – mit Mitwirkungen auf Ebene Regierungsrat oder kantonales Parlament – sei eine frühzeitige Planung zentral, um Kontinuität sicherzustellen.

Der Kanton **TI** begrüsst die Verlängerungsmöglichkeit ebenfalls, weist jedoch darauf hin, dass eine solche Verlängerung nur dann sinnvoll sei, wenn die strategischen Ziele des laufenden KIP im Wesentlichen beibehalten werden. Nur so könne die Kohärenz und Wirksamkeit der Massnahmen gewährleistet werden.

Der Kanton **ZG** begrüsst die Verlängerungsmöglichkeit ebenfalls und hebt hervor, dass dabei sichergestellt werden sollte, dass die Programmvereinbarungen aller Kantone gegebenenfalls im gleichen Umfang verlängert werden. Nur so könne gewährleistet werden, dass alle Programme innerhalb einer KIP-Phase dieselbe Laufzeit behalten.

Der Kanton **ZH** verweist auf seine praktischen Erfahrungen mit den seit 2014 eingeführten KIP. Diese zeigten, dass die Verankerung von Integrationsmassnahmen bei den zuständigen Akteuren – Integrationsfachstellen, Regelstrukturen und zivilgesellschaftlichen Organisationen – Zeit brauche und Massnahmen häufig erst nach mehreren Jahren ihre Wirkung entfalten. Eine Verlängerung bestehender Programmvereinbarungen ermögliche es, diese Prozesse zu stabilisieren, den Umsetzungsaufwand in Grenzen zu halten und den Beteiligten ausreichend Zeit für eine nachhaltige Implementierung und Weiterentwicklung erfolgreicher Massnahmen zu geben.

Die übrigen Kantone äussern sich nicht spezifisch zu der Möglichkeit KIP zu verlängern, scheinen diese jedoch als Teil der Gesamtvorlage zu begrüssen.

4.6.2 Parteien

Seitens der Parteien wird die Verlängerbarkeit der Programmvereinbarungen ausdrücklich durch die **GRÜNE** unterstützt. Die **Mitte**, die **FDP**, die **GLP** und die **SP** unterstützen diese Massnahme als Teil der Gesamtvorlage.

Die **SVP** lehnt die Möglichkeit, die KIP im gemeinsamen Einverständnis verlängern zu können, wie alle anderen in der Gesamtvorlage vorgeschlagenen Massnahmen ab.

4.6.3 Interessierte Kreise

Die Möglichkeit, bestehende KIP im gegenseitigen Einverständnis zwischen Bund und Kantonen zu verlängern, wird von zahlreichen Akteuren aus den interessierten Kreisen ausdrücklich begrüsst (**AIS**, **Gewerbeverein**, **IOM**, **KID**, **KKJPD**, **SGB**, **sgv**, **SGV**, **Solidarité sans frontières**, sowie **SSV**).

Der **sgv** betont, dass eine langfristige Verfügbarkeit solcher Programme für KMU von grosser Bedeutung ist. Nur so könne gewährleistet werden, dass Unternehmen kontinuierlich auf qualifizierte Arbeitskräfte zugreifen können.

Auch der **SSV** bewertet die Massnahme positiv, da sie die administrativen Verfahren vereinfacht und zur Planungssicherheit beiträgt. In eine ähnliche Richtung argumentiert die **KKJPD**, die die zusätzliche Flexibilität begrüsst, mit der Bund und Kantone den administrativen Aufwand bei einer Verlängerung verringern können.

Der **SGV** begrüsst die Massnahme ebenfalls und betont die positive Wirkung auf die Gemeinden, insbesondere dann, wenn ein vereinfachtes und verkürztes Verlängerungsverfahren den bisherigen Eingabeprozess ersetzt.

Die **KID** verweist auf Erfahrungen mit den seit 2014 bestehenden KIP, wonach die nachhaltige Verankerung der Programme bei Integrationsfachstellen, Regelstrukturen und zivilgesellschaftlichen Organisationen Zeit braucht und viele Massnahmen erst nach mehreren Jahren ihre Wirkung entfalten. Gleichzeitig weist sie jedoch darauf hin, dass auch die Verlängerung bestehender Programmvereinbarungen mit innerkantonalem Mehraufwand verbunden sein kann – etwa durch Vertragsverlängerungen oder parlamentarische Verfahren –, was die Planungssicherheit beeinträchtigen könne. Eine enge Absprache zwischen Bund und Kantonen sei daher wesentlich.

Im Übrigen gab es seitens der interessierten Kreise keine weiteren, expliziten Rückmeldungen bezüglich der Möglichkeit die KIP zu verlängern.

4.7 Weitere Bemerkungen

a. Planungsunsicherheit

Mehrere Kantone (**NE, ZH, SZ, NW** sowie **SG**) betonen die Bedeutung von Klarheit und Planungssicherheit im Hinblick auf die langfristige Perspektive des Schutzstatus S. Sie weisen darauf hin, dass die anhaltende Unsicherheit über die künftige Regelung dieses Status – insbesondere über dessen Gültigkeit über März 2026 hinaus – sowohl bei den betroffenen Personen als auch bei Arbeitgebenden zu grosser Zurückhaltung führt. So erschwert der provisorische Charakter des Schutzstatus die nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt, da viele Unternehmen zögern, in Ausbildung und Einarbeitung zu investieren, wenn unklar ist, ob Schutzsuchende mittelfristig in der Schweiz bleiben können. Der Kanton **NE** hebt zusätzlich hervor, dass die widersprüchliche Kommunikation – einerseits über den vorübergehenden Charakter des Aufenthalts, andererseits über den Wunsch nach verstärkter Integration – zu Verunsicherung innerhalb der ukrainischen Bevölkerung führe und sich negativ auf die Akzeptanz von Integrationsmassnahmen auswirke. **ZH** betont ergänzend, dass neben dem unsicheren Aufenthaltsstatus auch langwierige Verfahren zur Diplomanerkennung bei qualifizierten Personen eine erhebliche Hürde darstellen. **NW** fordert explizit, dass der Bundesrat im kommenden Jahr einen langfristigen Entscheid zum Schutzstatus S trifft, um für die Betroffenen wie auch für die Vollzugsbehörden von Bund und Kantonen Klarheit zu schaffen. Insgesamt wird ein verbindliches, vorausschauendes Konzept angemahnt, das sowohl die Perspektiven der betroffenen Personen als auch die Bedürfnisse von Arbeitgebenden und Vollzugsstellen berücksichtigt.

Auch mehrere Vertreter der interessierten Kreise (u. a. **KID, FRIEDA, HEKS, SAH, SFH, SGV, ZiAB**) weisen darauf hin, dass die fehlende Bleibeperspektive für Personen mit Schutzstatus S ein wesentliches Hindernis für deren Integration in den Arbeitsmarkt darstellt. Eine frühzeitige Umwandlung in eine Aufenthaltsbewilligung würde sowohl den betroffenen Personen als auch den Arbeitgebenden mehr Planungssicherheit bieten und könnte so die Erwerbsquote deutlich erhöhen.

b. Zielsetzung Erwerbsquote

Sowohl mehrere Kantone (**GE, JU, SO, VD**) als auch die **SP** heben hervor, dass das Ziel des Bundes (vom 8. Mai 2024) die Erwerbsquote von Personen mit vorübergehendem Schutz bis Ende 2025 auf 45% zu steigern, nicht realistisch ist.

c. **Finanzielle Auswirkungen auf die Globalpauschale**

Die Kantone **BE** und **LU** weisen auf mögliche finanzielle Zielkonflikte im Zusammenhang mit der Reduktion der Globalpauschale des Bundes bei Erwerbstätigkeit hin. Gemäss aktueller Regelung richtet der Bund für erwerbstätige Schutzbedürftige im Alter zwischen 25 und 60 Jahren mit einem monatlichen Bruttoeinkommen von über CHF 600 keine Globalpauschalen mehr aus. Der Kanton **BE** merkt an, dass sich die Bundesbeiträge bei jeder zusätzlich erwerbstätigen Person in dieser Alters- und Einkommensgruppe jährlich um CHF 18'709 (Stand 2025) reduzieren. Es sei jedoch unklar, ob eine Erwerbsaufnahme aus kantonaler Sicht in jedem Fall kurzfristig finanziell sinnvoll ist, insbesondere wenn die betroffene Person trotz Erwerbstätigkeit weiterhin auf wirtschaftliche Sozialhilfe angewiesen bleibt. In eine ähnliche Richtung zielt die Rückmeldung des Kantons **LU**, der darauf hinweist, dass für Schutzbedürftige, die zwar die Einkommensschwelle überschreiten, aber dennoch ergänzende Sozialhilfe benötigen, durch den Wegfall der Globalpauschale zusätzliche ungedeckte Kosten entstehen, welche allein von den Kantonen zu tragen sind.

4.8 **Forderungen nach weiteren Anpassungen**

a. **Schaffung einer rechtlichen Grundlage für Integrationsmassnahmen von Personen mit Schutzstatus S**

Sowohl die **KID** als auch die **KKJPD**, welche auch in Vertretung der **SODK**, der **KdK** und der **VDK** Stellung nahm, fordern die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Integrationsmassnahmen zugunsten von Personen mit Schutzstatus S. Da dieser Status ursprünglich als rückkehrorientiert ausgestaltet wurde, sehe das geltende Recht keine Integrationsleistungen oder entsprechende Pauschalen des Bundes an die Kantone vor. Inzwischen hat sich jedoch gezeigt – unter anderem im Rahmen der Evaluation des Schutzstatus S durch eine vom Bundesrat eingesetzte Expertengruppe –, dass trotz Rückkehrperspektive gezielte Integrationsmassnahmen erforderlich sind. Entsprechend wird vorgeschlagen, das AIG (vgl. Art. 58 Abs. 2 AIG) sowie die VIntA (vgl. Art. 14a VIntA) anzupassen, um eine klare Rechtsgrundlage für diese Massnahmen zu schaffen.

b. **Arbeitsmarktintegration von Schutzbedürftigen mit hängigem Schutzgesuch (vor Gewährung des Schutzstatus S) sowie rasche Integration von Beginn an (*neuer Vorschlag: Art. 15 Abs. 5 VIntA sowie Anpassung von Art. 53 VZAE*)**

Angesichts längerer Verfahrensdauern bei der Asylprüfung fordern die **KID** und die **KKJPD** (inkl. **SODK**, **KdK**, **VDK**) mehr Flexibilität für eine frühzeitige Integration von Asylsuchenden im erweiterten Verfahren. Kantone sollen bei Personen mit längerfristiger Bleibeperspektive bereits vor dem Asylentscheid umfassendere Integrationsmassnahmen einleiten dürfen, anstatt sich allein auf die durch Bundesmittel finanzierte Sprachförderung beschränken zu müssen. Hierzu wird vorgeschlagen, den Artikel 15 Absatz 5 VIntA entsprechend anzupassen, damit Kantone die Integrationspauschale auch für Massnahmen nach Artikel 14a Absatz 3 Buchstaben c und e VIntA einsetzen können. Ergänzend weisen die Stellungnehmenden darauf hin, dass eine Inkongruenz zwischen Art. 53 VZAE und Art. 75 AsylG bestehe: Während das AsylG eine Erwerbstätigkeit von Asylsuchenden bereits nach drei Monaten zulässt, ist sie nach VZAE für schutzbedürftige Personen erst nach Erteilung des Schutzstatus S möglich. Um eine rasche Arbeitsaufnahme zu ermöglichen, sollte die VZAE entsprechend angepasst und dem AsylG angeglichen werden.

c. Weitere Forderungen seitens der Parteien

Die FDP unterstützt die Vorlage grundsätzlich, da sie auf bestehenden Strukturen aufbaut und eine kosteneffiziente Umsetzung verspricht. Sie betont jedoch die Notwendigkeit eines verbindlichen Finanzierungsmodells für die Kantone sowie wirksamer Controlling-Instrumente. Um die Kosten im Zusammenhang mit Bewilligungen für Personen mit Schutzstatus S zu begrenzen, seien effiziente Verfahren und schlanke IT-Lösungen erforderlich, die den administrativen Aufwand nachhaltig reduzieren.

Die **GLP** begrüsst die Vorlage, fordert jedoch ein schnelleres Vorgehen und weitergehende Massnahmen zur Arbeitsmarktintegration von Schutzsuchenden. Sie regt insbesondere an, unnötige Hürden rasch abzubauen, zusätzliche Lösungsvorschläge auszuarbeiten und den systematischen Austausch bewährter kantonaler Integrationspraktiken zu stärken.

Die **SP** fordert ergänzend zur Vorlage die Einführung einer unbefristeten Aufenthaltsbewilligung für Personen mit Schutzstatus S, um ihnen ein Leben in Sicherheit und mit Perspektiven zu ermöglichen. Die **GRÜNE** befürwortet zudem eine allgemeine Arbeitserlaubnis für alle Personen des Asylbereichs.

Die **Mitte** unterstützt die vorgeschlagenen Massnahmen des Bundesrats grundsätzlich, fordert jedoch eine Überprüfung der Wirksamkeit spätestens zwölf Monate nach Inkrafttreten und – sofern erforderlich – weitergehende Anpassungen.

Die **SVP** lehnt die Vorlage grundsätzlich ab. Sie fordert die Aufhebung des Schutzstatus S zugunsten regulärer Asylverfahren und betrachtet die vorgesehenen Anpassungen daher als überflüssig. Eine generelle Vereinfachung der Zulassung für ausländische Hochschulabsolventinnen und -absolventen wird ebenfalls abgelehnt, insbesondere ohne Rücksicht auf branchenspezifische Fachkräftebedarfe.

5 Verzeichnis der Eingaben

Kantone

Kanton Aargau, Regierungsrat	AG
Kanton Appenzell Innerrhoden, Regierungsrat	AI
Kanton Appenzell Ausserrhoden, Regierungsrat	AR
Kanton Bern, Regierungsrat	BE
Kanton Basel-Landschaft, Regierungsrat	BL
Kanton Basel-Stadt, Regierungsrat	BS
Canton de Fribourg, Conseil d'État, Kanton Freiburg, Staatsrat	FR
République et canton de Genève, Conseil d'État	GE
Kanton Glarus, Regierungsrat	GL
Kanton Graubünden, Regierungsrat	GR
Canton du Jura, Conseil d'État	JU
Kanton Luzern, Regierungsrat	LU
République et canton de Neuchâtel, Conseil d'État	NE
Kanton Nidwalden, Regierungsrat	NW
Kanton Obwalden, Regierungsrat	OW
Kanton St. Gallen, Regierungsrat	SG
Kanton Schaffhausen, Regierungsrat	SH
Kanton Solothurn, Regierungsrat	SO
Kanton Schwyz, Regierungsrat	SZ
Kanton Thurgau, Regierungsrat	TG
Repubblica e Cantone Ticino, il Consiglio di Stato	TI
Kanton Uri, Regierungsrat	UR
Canton de Vaud, Conseil d'État	VD
Canton du Valais, Conseil d'État Kanton Wallis, Staatsrat	VS
Kanton Zug, Regierungsrat	ZG
Kanton Zürich, Regierungsrat	ZH

Politische Parteien

Die Mitte Le Centre Alleanza del Centro	Mitte
---	--------------

FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR. I Liberali	FDP PLR PLR
Grüne Schweiz Les vert-e-s suisses Verdi svizzeri	Grüne Vert-e-s Verdi
Grünliberale Partei Schweiz Parti vert'libéral suisse Partito Verde Liberale Svizzero	GLP PVL PVL
Schweizerische Volkspartei Union démocratique du centre Unione democratica di centro	SVP UDC UDC
Sozialdemokratische Partei der Schweiz Parti socialiste suisse Partito socialista svizzero	SP PSS PSS

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Schweizerischer Gemeindeverband Association des Communes Suisses Associazione dei Comuni Svizzeri	SGV ACS ACS
Schweizerischer Städteverband Union des villes suisses Unione delle città svizzere	SSV UVS UCS

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Schweizerischer Arbeitgeberverband Union Patronale Suisse Unione Svizzera degli Imprenditori	SAV UPS USI
Schweizerischer Gewerkschaftsbund Union syndicale suisse Unione sindacale svizzera	SGB USS USS
Schweizerischer Gewerbeverband Union suisse des arts et métiers Unione svizzera delle arti e mestieri	sgv usam usam

Weitere interessierte Kreise

AIS Arbeitsintegration Schweiz	AIS
ARTISET	ARTISET
AsyLex	AsyLex
AvenirSocial	AvenirSocial
CARITAS Schweiz	Caritas

Der Gewerbeverein Fédération Suisse des Entreprises	Gewerbeverein FSE
Eidgenössische Migrationskommission Commission fédérale des migrations Commissione federale della migrazione	EKM CFM CFM
Fédération des Entreprises Romandes	FER
Flüchtlingsparlament Parlement des réfugiés	FP
Frieda – die feministische Friedensorganisation	FRIEDA
GastroSuisse	GastroSuisse
Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz Entraide Protestante Suisse Aiuto delle chiese evangeliche svizzere	HEKS EPER ACES
HotellerieSuisse	HotellerieSuisse
Konferenz der Kantonsregierungen Conférence des Gouvernements Cantonaux Conferenza dei Governi Cantionali	KdK CGC CGC
Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und – direktoren Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantionali di giustizia e polizia	KKJPD CCDJP CDDGP
Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren Conférence des directrices et directeurs cantonaux des affaires sociales Conferenza delle direttrici e dei direttori cantionali delle opere sociali	SODK CDAS CDOS
Konferenz Kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren Conférence des Chefs des Départements cantonaux de l'Economie Publique Conferenza dei Direttori Cantionali dell'Economia Pubblica	VDK CDEP CDEP
Plateforme Traite	Plateforme Traite
Schweizerisches Arbeiterhilfswerk Œuvre suisse d'entraide ouvrière Soccorso operaio svizzero	SAH OSEO SOS
Schweizerische Flüchtlingshilfe Organisation suisse d'aide aux réfugiés	SFH OSAR
Schweizerische Konferenz der Integrationsdelegierten Conférence suisse des délégués à l'intégration Conferenza svizzera dei delegati all'integrazione	KID CDI CDI
Schweizerisches Rotes Kreuz Croix-Rouge suisse Croce Rossa Svizzera	SRK CRS CRS
Schweizerischer Verband für Frauenrechte Association suisse pour les droits des femmes	SVF ADF

Schweizerisches Rotes Kreuz Croix-Rouge suisse Croce Rossa Svizzera	SRK CRS CRS
Schweizerischer Tourismus-Verband Fédération suisse du tourisme Federazione svizzera del turismo	STV FST FST
Solidarité sans frontières	Solidarité sans frontières
Suissetec	Suissetec
Swiss Forum for Migration and Population Studies / Université de Neuchâtel	SFM
Syndicat interprofessionnel de travailleuses et travailleurs	SIT
Travail.Suisse	Travail.Suisse
Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden Association des services cantonaux de migration Associazione dei servizi cantonali di migrazione	VKM ASM ASM
Plattform « Zivilgesellschaft in Asyl- Bundeszentren » Plateforme « Société civile dans les centres fédéraux d'asile » Piattaforma « Società civile nei centri della Confederazione per richiedenti l'asilo »	ZiAB SCCFA SCCA